

Symbole der Konfliktführung im 14. Jahrhundert: die Dortmunder Fehde von 1388/89

Der Kartäusermönch Werner Rolevinck legte in seinem Westfalenbuch am Ende des 15. Jahrhunderts den spätmittelalterlichen Fehderittern folgende Äußerung in den Mund: „Auf Raub ausreiten ist keine Schande, das tun die Besten im Lande.“¹ Die Fehde und die mit ihr verbundenen Mittel der Gewaltanwendung wie Rauben, Plündern und Brandschatzen gehörten zum Alltag des mittelalterlichen Menschen, namentlich desjenigen adligen Standes. Für das Gebiet des mittelalterlichen Westfalen hat sich die Forschung intensiv mit der spätmittelalterlichen Fehdeführung auseinandergesetzt.² Hierbei unterschied man zwischen den Rittern und Raubrittern und charakterisierte letztere als Kämpfer, die „nicht aus Gründen der Ehre rittermäßige Fehden mit den Waffen“ ausfochten, sondern die „Armut, Rauflust und Raublust veranlaßten, unter dem Schutz des Fehdebriefes oder bisweilen auch ohne Fehdeansage vom ‚ruten und roven‘ zu leben“.³ Daß Rauben und Plündern, Sengen und Brennen jedoch nicht nur der Bereicherung verarmter Rittergeschlechter diene, sondern ein verbreitetes Phänomen adliger Konfliktaustragung dieser Zeit war, belegt das bei Werner Rolevinck formulierte Selbstverständnis nur allzu deutlich.⁴

Im Einzelfall gelingt eine objektive Unterscheidung zwischen rechtmäßiger Ritter- und unrechtmäßiger Raubritterfehde ohnehin nur schwer.⁵ Allein die bereits im Mainzer Landfrieden von 1235 verfügte Verordnung, vor der Fehde zunächst den Gerichtsweg zu beschreiten, entspricht wohl eher der Rechtsnorm als der gängigen Rechtspraxis.⁶ Jüngere Forschungen haben sich denn auch von dieser Fragestellung gelöst und in einzelnen regionalen Fallstudien konkret „Fehderecht und Fehdepraxis“ – um einen dieser Buchtitel zu zitieren – untersucht.⁷ In welcher Weise eine spätmittelalterliche Fehde im Einzelfall geführt

1 Werner *Rolevinck*, *De laude antiquae Saxoniae nunc Westphaliae dictae*. Ein Buch zum Lobe Westfalens, des alten Sachsenlandes, lat. und dt. hrsg. von H. *Bücker*, Münster 1953, S. 206f.: *Ruten, roven, dat en is gheyn schande, dat doynt die besten van dem lande*.

2 F. von *Klocke*, Beiträge zur Geschichte von Faustrecht und Fehdewesen in Westfalen, in: *Westf. Zs.* 94 (1938), S. 3-56; L. von *Winterfeld*, „Ruten und roven“. Ein Beitrag zur Geschichte des Fehdeunwesens und Straßenraubes in Westfalen, in: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark 46 (1940), S. 69-109, S. 109; vgl. auch H. *Rothert*, Das mittelalterliche Fehdewesen in Westfalen, in: *Westfälische Forschungen* 3 (1940), S. 145-155.

3 *Winterfeld*, „Ruten und roven“ (wie Anm. 2), S. 109

4 Vgl. dazu vor allem R. *Görner*, Raubritter. Untersuchungen zur Lage des spätmittelalterlichen Niederadels, besonders im südlichen Westfalen (Geschichtliche Arbeiten zur westfälischen Landesforschung 18), Münster 1987, S. 229ff., die darauf hingewiesen hat, daß „für Raub aus bitterer Überlebensnotwendigkeit (...) jeglicher Beleg“ fehlt.

5 Allgemein dazu W. *Rösener*, Zur Problematik des spätmittelalterlichen Raubrittertums, in: Festschrift B. Schwineköper, hrsg. von H. *Maurer* und H. *Patze*, Sigmaringen 1982, S. 469-488, bes. S. 488.

6 MGH *Constitutiones et acta publica imperatorum et regum* (Legum sectio IV), Bd. II, hrsg. von L. *Weiland*, Hannover 1896, Nr. 196, cap. 5, S. 243.

7 A. *Blauert*, Das Urfehdewesen im deutschen Südwesten im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit (Frühneuzeit-Forschungen 7), Tübingen 2000; Th. *Vogel*, Fehderecht und Fehdepraxis im

wurde, in welcher Form die Konflikte ausgetragen wurden und wie man die Auseinandersetzungen beendete, ist Leitfaden dieser Darstellungen.

Am Beispiel der Dortmunder Fehde von 1388/89 sollen die folgenden Untersuchungen die Frage nach der Austragung spätmittelalterlicher Fehden um einen weiteren Aspekt ergänzen. Den Ausgangspunkt bilden dabei Überlegungen zur früh- und hochmittelalterlichen Fehdepraxis, die immer wieder den Stellenwert symbolischer Kommunikationsformen⁸ im Rahmen der Ankündigung, des Austrags und der Beendigung von Auseinandersetzungen unterstrichen haben.⁹ So wie der Beginn von Konflikten von elaborierten Drohgebärden begleitet war, kennzeichneten das Ende der Streitigkeiten Gesten der Unterwerfung oder des künftigen Einvernehmens. Unterlegene warfen sich dem Sieger zu Füßen oder unterstrichen ihre Stellung durch demütigende Kleidung, etwa durch ein Büßergewand oder Barfußgang. Auch wenn es keinen eindeutigen Sieger oder Verlierer gab, symbolisierte man den Frieden etwa durch einen Friedenskuß. Während sich diese Vorgänge bis zum 13. Jahrhundert meist im mündlichen oder nonverbal-rituellen Bereich abspielten, fand in den spätmittelalterlichen Jahrhunderten zunehmend auch die Schriftlichkeit Einzug in die Fehdeführung, beispielsweise durch die schriftliche Ankündigung einer Fehde.¹⁰ Ob sich die Symbolpraxis durch den Fortschritt der Literalität geändert hat, ist eine der am Beispiel der

Spätmittelalter am Beispiel der Reichsstadt Nürnberg (1404-1438) (Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte 11), Frankfurt a. Main u. a. 1998; A. Widmer, „daz ein bñb die eidgenossen angriff“: Eine Untersuchung zu Fehdewesen und Raubrittertum am Beispiel der Gruber-Fehde (1390-1430) (Geist und Werk der Zeiten 85), Bern u. a. 1995; Ch. Terharn, Die Herforder Fehden im späten Mittelalter. Ein Beitrag zum Fehderecht (Quellen und Forschungen zur Strafrechtsgeschichte 6), Berlin 1994; D. Neitzert, Die Stadt Göttingen führt eine Fehde 1485/86. Untersuchung zu einer Sozial- und Wirtschaftsgeschichte von Stadt und Umland (Veröffentlichungen des Instituts für historische Landesforschung der Universität Göttingen 30), Hildesheim 1992; vgl. auch noch E. Orth, Die Fehden der Reichsstadt Frankfurt am Main im Spätmittelalter. Fehderecht und Fehdepraxis im 14. und 15. Jahrhundert (Frankfurter Historische Abhandlungen 6), Wiesbaden 1973.

8 Allgemein zur Bedeutung symbolischer Kommunikation im Mittelalter vgl. K. Schreiner, „Er küsse mich mit dem Kuß seines Mundes“ (Osculetur me osculo ori sui, Cant. 1,1). Metaphorik, kommunikative und herrschaftliche Funktion einer symbolischen Handlung, in: Höfische Repräsentation. Das Zeremoniell und die Zeichen, hrsg. von H. Ragotzky und H. Wenzel, Tübingen 1990, S. 89-132; J. Bak, Symbolik und Kommunikation im Mittelalter, in: Kommunikation und Alltag in Spätmittelalter und früher Neuzeit, Wien 1992, S. 39-45; ders., Symbol – Zeichen – Institution. Versuch einer Systematisierung, in: Institution und Geschichte. Theoretische Aspekte und mittelalterliche Befunde, hrsg. von G. Melville (Norm und Struktur 1), Köln 1992, S. 115-131; G. Althoff, Zur Bedeutung symbolischer Kommunikation für das Verständnis des Mittelalters, in: Frühmittelalterliche Studien 31 (1997), S. 370-389; Formen und Funktionen öffentlicher Kommunikation im Mittelalter, hrsg. von ders. (Vorträge und Forschungen 51), Stuttgart 2001; Im Spannungsfeld von Recht und Ritual. Soziale Kommunikation im Mittelalter und früher Neuzeit, hrsg. von G. Melville und H. Duchhardt (Norm und Struktur 7), Köln 1997; B. Stollberg-Rilinger, Zeremoniell, Ritual, Symbol. Neue Forschungen zur symbolischen Kommunikation in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, in: ZHF 27 (2000), S. 389-405.

9 Hierzu und zu den folgenden Ausführungen vor allem die Aufsätze Gerd Althoffs in: ders., Spielregeln der Politik im Mittelalter. Kommunikation in Frieden und Fehde, Darmstadt 1997; K. Schreiner, „Gerechtigkeit und Frieden haben sich geküßt“ (Ps. 84,11). Friedensstiftung durch symbolisches Handeln, in: Träger und Instrumentarien des Friedens im hohen und späten Mittelalter, hrsg. von J. Fried (Vorträge und Forschungen 43), Sigmaringen 1996, S. 37-86.

10 Zu den Fehdebriefen vgl. A. Boockmann, Artikel: Fehde, Fehdewesen, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 4, München/Zürich 1989, Sp. 333; Vogel, Fehderecht und Fehdepraxis (wie Anm. 7), S. 177ff. Allgemein zur Entwicklung der Schriftlichkeit im Mittelalter vgl. M. T. Clanchy, From Memory to Written Record. England 1066-1307, London 1979; H. Keller, Träger, Felder und Formen pragmatischer Schriftlichkeit im Mittelalter, in: Frühmittelalterliche Studien 22 (1988), S. 388-409; ders., Vom „heiligen Buch“ zur Buchführung. Lebensfunktionen der Schrift im Mittelalter, in: Frühmittelalterliche Studien 26 (1992), S. 1-31.

Dortmunder Fehde zu beantwortenden Fragen. Im Blickpunkt der folgenden Betrachtung stehen also nicht nur der äußere Verlauf und die einzelnen Stufen der bewaffneten Auseinandersetzungen, die in zahlreichen Abhandlungen über diese Fehde bereits ausführlich gewürdigt sind.¹¹ Als Leitfrage bieten sich Überlegungen an, welcher Symbolformen sich die Fehdeführenden während der einzelnen Etappen der Konflikteskalation und -deeskalation bedienen.

Die Analyse des Konfliktes wird schließlich die Praxis der Herbeiführung des Friedens berücksichtigen. Denn im Rahmen der untersuchten Fehde fiel keine bewaffnete Entscheidung, es war also kein eindeutiger Sieger oder Verlierer auszumachen. In solchen Fällen mußten sich die Parteien durch Verhandlungen und gütlichen Ausgleich auf den Frieden einigen und zahlreiche Anläufe nehmen, bis ein Frieden tatsächlich zustande kam.¹² Anhand der abschließenden Friedensurkunden ist dieser langwierige Prozeß nur selten rekonstruierbar, denn dort sind zwar die Modalitäten des Friedens genau verzeichnet, das zähe Ringen um ihre genaue Ausformung wird jedoch selten thematisiert.

Die Dortmunder Fehde eignet sich für eine solche Analyse in besonderer Weise, da sie in der städtischen Historiographie einen nachhaltigen, wenn auch parteiisch gefärbten Niederschlag gefunden hat: zum einen in der „Cronica Tremoniensium“ des Dominikaners Johann Nederhoff, zum anderen in der Chronik des Dietrich Westhoff.¹³ Der methodische Zugriff bliebe jedoch anhand der Überlieferung in der Geschichtsschreibung unzureichend. Daher fließen in die Betrachtung ebenfalls urkundliches Material sowie städtisches Schriftgut ein; beides ist im Fall der Dortmunder Fehde ediert. Von besonderem Quellenwert

11 A. Mette, Die große Dortmunder Fehde von 1388 und 1389, in: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark 4 (1886), S. 1-296; P. Kirchhoff, Die Dortmunder Fehde von 1388/89, in: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark 18 (1910), S. 1-68; H. G. Kirchhoff, Die Große Dortmunder Fehde 1388/89, in: Dortmund. 1100 Jahre Stadtgeschichte, hrsg. von G. Luntowski und N. Reimann, Dortmund 1982, S. 107-128; R. Jütte, Territorialstaat und Hansestadt im 14. Jahrhundert. Genese und Verlauf der Konflikte zwischen Landesherren und Hansestädten am Beispiel der Städte Dortmund und Lüneburg nach dem Stralsunder Frieden von 1370, in: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark 73 (1981), S. 171-203; Th. Schilp, Die Reichsstadt (1250-1802), in: G. Luntowski, G. Högl, ders. und N. Reimann, Geschichte der Stadt Dortmund, Dortmund 1994, S. 69-211, bes. S. 80ff. zur Dortmunder Fehde.

12 Zur Friedensvermittlung J. Engel, Zum Problem der Schlichtung von Streitigkeiten im Mittelalter, in: XII^e congrès international des sciences historiques, rapports IV. Méthodologie et histoire contemporaine, Horn/Wien 1965, S. 111-129; H. Kamp, Vermittler in Konflikten des hohen Mittelalters, in: La giustizia nell'alto medioevo (secoli IX-XI) (Settimane di studio del centro Italiano di studi sull'alto medioevo 44), Spoleto 1997, S. 675-714; ders., Friedensstifter und Vermittler im Mittelalter (Symbolische Kommunikation in der Vormoderne), Darmstadt 2001.

13 Die Cronica Tremoniensium des Dominikaners Johann Nederhoff reicht bis zum Jahr 1389, setzt das Ende der „Dortmunder Fehde“ also als Schlußpunkt der Darstellung. Nederhoff schreibt mehr als eine Generation nach den Ereignissen, möglicherweise um das Jahr 1440, jedoch nicht später als 1450. Vgl. Des Dominicaners Jo. Nederhoff Cronica Tremoniensium, hrsg. von E. Roese (Dortmunder Chroniken 1), Dortmund 1880, S. IIIff.; Chronik des Dietrich Westhoff, hrsg. von J. Hansen, in: Die Chroniken der westfälischen und niederheinischen Städte, Bd. 1 (Die Chroniken der deutschen Städte 20), Leipzig 1887, Einleitung, S. XXIIIff. Die Chronik des Dietrich Westhoff, die die Jahre 750 bis 1550 abdeckt, entstand mehr als ein Jahrhundert später, wohl zwischen 1548 und 1551 (Dietrich Westhoff, Chronik, Einleitung, S. 174, zu seinen Vorlagen ebd., S. 158ff.). Allgemein zur Konfliktwahrnehmung und Darstellung in städtischer Historiographie vgl. W. Ebbrecht, *uppe dat sulck grot vorderffnisse jo nich meer enscheghe*. Konsens und Konflikt als eine Leitfrage städtischer Historiographie, nicht nur im Hanseraum, in: Städtische Geschichtsschreibung im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit, hrsg. von P. Jobanek, Köln/Weimar/Wien 2000, S. 51-109.

ist im Zusammenhang zudem das städtische Fehdebuch, das die Dortmunder wohl kurze Zeit nach der Fehde haben anfertigen lassen.¹⁴

Landfrieden und Bündnisse

Im Zentrum der Entwicklungen, die zur Fehde von 1388/89 führten, stand in Dortmund eine Entwicklung, die in vergleichbarer Form in allen Regionen des Reiches im Verlauf des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit zu beobachten ist. Die Reichsstädte bildeten in den sich konsolidierenden Territorien Inseln kommunaler Autonomie, die es im Interesse des Ausbaus einer geschlossenen Landesherrschaft zu beseitigen galt.¹⁵ Die Nivellierung der Reichsstädte in seinem Territorium war das Ziel eines jeden Landesherrn, das er in vielen Fällen auch erfolgreich durchsetzte. Im Fall der dargestellten Fehde handelte es sich um Auseinandersetzungen über die kommunale Autonomie zwischen der Stadt Dortmund einerseits und dem Erzbischof von Köln, Friedrich von Saarwerden, und dem Grafen Engelbert III. von der Mark andererseits. Zwar stellte auch das erzbischöflich-märkische Zusammengehen eher eine temporäre Kooperation denn eine Konstante der westfälischen Territorialpolitik dar, doch zwangen gemeinsame gegen die Stadt Dortmund gerichtete Ambitionen beide Landesherrn zum Zusammenschluß. Die Dortmunder Fehde von 1388/89 ist nur eine der zahlreichen Etappen des Ringens um die Stadtfreiheit, die die Kommune schließlich erfolgreich zu behaupten vermochte. Sicherlich ist diese Fehde jedoch nicht die unbedeutendste Stufe in diesem Prozeß, denn sie gilt als Höhepunkt des Durchsetzungsvermögens der Bürger gegen die Landesherrn.¹⁶

Der Weg zur kurkölnisch-märkischen Kooperation verlief über mehrere Etappen. Den Auftakt bildete zunächst die Beilegung der Konflikte zwischen Graf und Erzbischof. Am 29. Oktober 1384 schlossen Erzbischof Friedrich von Saarwerden und Graf Engelbert III. von der Mark einen Sühnevertrag, in dem sie ihre Auseinandersetzungen für beigelegt erklärten.¹⁷ Am selben Tag, an dem die Sühne geschlossen wurde, kamen Engelbert von der Mark und der Erzbischof in einem Freundschaftsvertrag überein, der vom kommenden 1. Mai an vier Jahre andauern sollte, also bis 1389.¹⁸ Beide Parteien versprachen, in diesem Zeitraum von Fehdehandlungen abzusehen und sich keinen gegenseitigen Scha-

14 Überliefert und ediert sind das Fehdebuch, in: A. Mette, Die große Dortmunder Fehde von 1388 und 1389, in: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark 4 (1886), S. 66-124; das Mandsoldbuch, in: ebd., S. 125-225, sowie das Rechnungsbuch, in: ebd., S. 226-264.

15 Vgl. dazu die einleitenden Bemerkungen zu Stadt und Territorialstaat bei Jütte, Territorialstaat und Hansestadt (wie Anm. 11), S. 171ff.; für die frühneuzeitlichen Jahrhunderte vor allem H. Schilling, Die Stadt in der frühen Neuzeit (Enzyklopädie deutscher Geschichte 24), München 1993, S. 38ff., S. 72ff.

16 L. von Winterfeld, Geschichte der freien Reichs- und Hansestadt Dortmund, Dortmund 1963, S. 91.

17 Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter, Bd. IX, bearb. von N. Andernach (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 21), Düsseldorf 1983, Nr. 858 (im folgenden zitiert als REK); Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins oder des Erzstifts Köln, der Fürstenthümer Jülich und Berg, Geldern, Meurs, Cleve und Mark, und der Reichsstifte Elten, Essen und Werden, hrsg. von Th. J. Lacomblet, Bd. III, Düsseldorf 1853, Nr. 885, S. 777 (im folgenden zitiert als NrhUB).

18 REK IX (wie Anm. 17), 860.

den zuzufügen. Nach der Sühne und dem Freundschaftsbündnis folgte ein dritter und letzter Schritt, mit dem sich die ehemaligen Streitparteien gegen einen konkreten Gegner verbündeten: gegen die Stadt Dortmund.¹⁹ Die Allianz war auf einen Zeitraum von vier Jahren angelegt und auch gegen die Bündnispartner der Stadt gerichtet.²⁰ Für die geplanten Fehdehandlungen bestimmte jeder der Vertragspartner je zwei Beauftragte, die entsprechende Vorkehrungen für bewaffnete Auseinandersetzungen treffen sollten. Am 29. November wollten Erzbischof und Graf persönlich in Menden zusammentreffen, um weitere Einzelheiten wegen eines bewaffneten Vorgehens gegen Dortmund zu regeln.

Es bedurfte also mehrerer Schritte, um aus den ehemaligen territorialpolitischen Gegnern Bündnispartner zu machen: zunächst die Beilegung der aktuellen Auseinandersetzungen, danach die Erklärung der Bündnispartnerschaft und schließlich der Zusammenschluß gegen einen konkreten Gegner. Bereits hier kündigte sich für Dortmund und seine Bürger die Bedrohung von seiten der benachbarten Landesherrn an, es sollten allerdings noch einige Jahre bis zum offenen Ausbruch der Fehde vergehen. Diese Jahre waren zunächst gekennzeichnet von intensiven Landfriedensbemühungen von seiten der Territorialherren und der Städte Westfalens, doch eine kritische Analyse dieses Landfriedens läßt den „Friedenscharakter“ dieser Abkommen mehr als fragwürdig erscheinen. Im Juli 1385, also knapp ein Jahr nach der kurkölnisch-märkischen Übereinkunft, schlossen sich zahlreiche geistliche und weltliche Große Westfalens in einem Landfrieden zusammen. Zu ihnen zählten nicht nur der Erzbischof und Engelbert von der Mark, sondern auch einige Städte, unter ihnen Dortmund.²¹ Am selben Tag stellten der Erzbischof und der Graf von der Mark eine Urkunde aus, die Ergänzungen zu ihren Bündnisabsprachen von 1384 enthielt.²² In Kenntnis der kölnisch-märkischen Vereinbarungen vom Vorjahr und ihrer Bestätigung sticht dem Leser eine Tatsache sofort ins Auge: Eben jene Parteien, die sich gegen einen konkreten Gegner verbündet hatten, fanden sich mit diesem in einem Landfrieden zusammen. Zudem scheuten sich der Märker und der Erzbischof nicht, gleichzeitig einen Landfrieden zu schließen und noch am selben Tag einen der Landfriedenspartner zum Gegner zu erklären. Jedoch, und dies ist noch verwunderlicher, nahm niemand an diesem Vorgehen Anstoß.

Als Erklärung für diesen Sachverhalt bieten sich zwei Lösungen an. Entweder wurden die Absprachen zwischen den beiden Landesherrn vielleicht im Geheimen getroffen, wofür allerdings jegliche Belege fehlen, so daß diese Spur in den spekulativen Bereich verwiesen werden muß. Oder aber dieses Beispiel belegt besonders deutlich, daß die Landfriedenseinungen sich nicht gegen die Fehdeführung selbst, sondern lediglich gegen ihre unseligen Auswirkungen richteten. Sie sollten durch bestimmte Regelungen vor allem Unbeteiligte und

19 REK IX (wie Anm. 17), 861.

20 REK IX (wie Anm. 17), 861; Dietrich *Westhoff*, *Chronik* (wie Anm. 13), S. 247.

21 REK IX (wie Anm. 17), 997; *Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen*, hrsg. von J. S. *Seibertz*, Bd. 2, Arnsberg 1843, Nr. 870, S. 656ff. (im folgenden zitiert als *UB Westfalen*); V. *Henn*, „... vmb Orbar, nutticheit, Raste vnd Vrede onser und anderer stede“. Zur Bündnispolitik der westfälischen Städte im späten 14. und 15. Jahrhundert, in: *Westf. Zs.* 145 (1995), S. 9-28, bes. S. 16f.

22 REK IX (wie Anm. 17), 998.

besonders Gefährdete, etwa die Landbevölkerung oder Reisende, schützen.²³ Dies ist in diesem Beispiel in einem Maße erkennbar, das die Bemühungen um den Landfrieden fast hinfällig macht. Man könnte sogar noch weiter gehen und den Landfrieden bezeichnen als Teil einer künftigen, konkret ins Auge gefaßten Fehde gegen die Stadt Dortmund. Dann bliebe vom Friedenscharakter dieser Einung wenig mehr übrig als ein Minimalkonsens über den Schutz von Personen, die von der Fehdeführung in besonderer Weise in Mitleidenschaft gezogen wurden.

Vom April des Folgejahres datiert eine Bestätigung des Landfriedens, die jedoch nur von den weltlichen Großen ausgestellt wurde und an der Erzbischof, Bischöfe und Kommunen nicht beteiligt waren.²⁴ Doch bereits im Oktober 1387 fanden sich der Metropolit, die Bischöfe von Münster, Paderborn, Osnabrück sowie die Städte Soest, Münster, Osnabrück und Dortmund zu einer erneuten Bestätigung ihrer friedlichen Beziehungen zusammen und stellten bestimmte Kirchen, reisende Kaufleute sowie Bauern bei der Feldarbeit unter den Schutz des Friedens.²⁵

Die königliche Akzeptanz des Landfriedens war ambivalent. Von Karl IV. gingen wichtige Impulse namentlich für die Landfriedenswahrung in Westfalen aus. Noch im Jahr 1371 hatte er den westfälischen Landesherrn das Landfriedensrecht zugesprochen.²⁶ Friedensbrecher sollten von den landesherrlichen oder den Freigerichten verurteilt werden, Karl bestätigte also – wohl unter Rücksichtnahme auf die kurkölnischen Machtansprüche – die Gerichtshoheit der Landesherrn in Westfalen. Sein Sohn Wenzel folgte zwar zunächst der Friedenspolitik seines Vaters, indem er den Landfrieden im Dezember 1386 bestätigte.²⁷ Im März des Folgejahres widerrief Wenzel jedoch sein Einverständnis und beendete somit die herrscherlich autorisierte Landfriedensbewegung.²⁸

Bereits kurze Zeit nach der Erneuerung des Landfriedens im Oktober sagten sich der Erzbischof und der Graf von der Mark im Rahmen eines *vorbunt breyff*

23 Allgemein zur spätmittelalterlichen Landfriedensbewegung H. Angermeier, *Königtum und Landfrieden im deutschen Spätmittelalter*, München 1966; P. Moraw, *Die Funktion von Einungen und Bünden im spätmittelalterlichen Reich*, in: *Alternativen zur Reichsverfassung in der Frühen Neuzeit?*, hrsg. von V. Press (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 23), München 1995, S. 1-21; speziell zum Gebiet Westfalens liegt eine Vielzahl detaillierter Einzelstudien vor: G. Pfeiffer, *Die Bündnis- und Landfriedenspolitik der Territorien zwischen Weser und Rhein im späten Mittelalter*, in: *Der Raum Westfalen*, Bd. 2. Untersuchungen zu seiner Geschichte und Kultur, hrsg. von F. Petri und H. Aubin, Münster 1955, S. 79-137; L. Tewes, *Der westfälische Landfrieden vom 7. Oktober 1387*, in: *Westf. Zs.* 136 (1986), S. 9-17; J. K. W. Berns, *Propter communem utilitatem*. Studien zur Bündnispolitik der westfälischen Städte im Spätmittelalter (Studia humaniora 16), Düsseldorf 1991; V. Henn, „... vmb Orbar ...“ (wie Anm. 21); W. Janssen, *Territoriale Städteeinungen im südlichen Westfalen während des späten Mittelalters*, in: *Westf. Zs.* 145 (1995), S. 29-40.

24 REK IX (wie Anm. 17), 1241; NrHUB III (wie Anm. 17), Nr. 907, S. 803f. Vgl. auch das Versprechen Engelberts von der Mark vom 8. November 1386, das dieser dem Erzbischof von Köln über den Verbleib des Herzogs von Berg im Landfrieden gab (REK IX [wie Anm. 17], 1317; NrHUB III [wie Anm. 17], Nr. 910, S. 806).

25 REK IX (wie Anm. 17), 1502; dazu ausführlich Tewes, *Der westfälische Landfriede vom 7. Oktober* (wie Anm. 23), mit der Edition der Urkunde auf S. 15ff.

26 UB Westfalen II (wie Anm. 21), Nr. 824, S. 594ff. Pfeiffer, *Bündnis- und Landfriedenspolitik* (wie Anm. 23), S. 114; Angermeier, *Königtum und Landfriede* (wie Anm. 23), S. 229f.

27 REK IX (wie Anm. 17), 1330.

28 REK IX (wie Anm. 17), 1452; *Dortmunder Urkundenbuch*, Bd. II/1, bearb. von K. Rübel und E. Roese, Dortmund 1890, Nr. 181, S. 182f. (im folgenden zitiert als DUB); Pfeiffer, *Bündnis- und Landfriedenspolitik* (wie Anm. 23), S. 116.

wiederum gegenseitige Unterstützung gegen die Stadt Dortmund zu. Die Bündnisurkunde ist nicht genau datierbar, ihre Abfassung muß jedoch in die Zeit zwischen der Bekräftigung des Landfriedens im Oktober 1387 und dem Ausbruch der Fehde im Februar 1388 fallen.²⁹ Auch hier ist wieder ein ähnliches Vorgehen der beiden Landesherrn festzustellen wie in den Vorjahren. Zwar fanden sie sich mit Dortmund in einem Landfrieden zusammen, paralyisierten jedoch durch ihre separaten Absprachen gleichzeitig dessen Bestimmungen.

Die Fehdeansage

Das Verhältnis zwischen Dortmund und den benachbarten Landesherrn war mehr als gespannt, und es war nur eine Frage der Zeit, bis die Auseinandersetzungen in bewaffneten Konflikten eskalieren sollten. Zu Beginn des Jahres 1388, nur wenige Monate nach der Bekräftigung des Landfriedens, entluden sich die Spannungen im offenen Konflikt. Eingeleitet wurde die Fehde zunächst mit einer förmlichen Ankündigung von Seiten der beiden Landesherrn. Die offizielle Fehdeansage an die Stadt Dortmund erfolgte durch Engelbert von der Mark am 21. Februar 1388³⁰ und durch Friedrich von Köln zwei Tage später.³¹ Die Gemeinschaft der Landfriedenspartner zerfiel, indem sie sich zu Anhängern einer der Parteien erklärten. So verzeichnet das Dortmunder Fehdebuch genau die Treuaufkündigungen und Fehdeansagen, in denen die Landesherrn und die Dortmunder eine recht imposante Anzahl an Verbündeten auflisteten. Unter den Verbündeten der Landesherrn befanden sich unter anderem die Erzbischöfe von Mainz und Trier, die Bischöfe von Augsburg, Bamberg, Paderborn und Osnabrück, die Pfalzgrafen bei Rhein, die Grafen von Württemberg, Sponheim, Moers, Falkenstein, Sayn und Wied. Dietrich Westhoff gibt in seiner Chronik allein 45 Magnaten aus einem Umkreis von 150 Meilen an, die Dortmund die Fehde erklärten. Darüber hinaus sind unzählige Ritter, Herren und Knechte sowie kleinere Städte zu nennen.³² Das Netzwerk der Stadt war bei weitem nicht so weit gespannt wie das der Landesherrn. Nachdem die Kommune die Hanse erfolglos um Unterstützung angerufen hatte, waren es vor allem Ritter und Herren aus der näheren Umgebung, die sich gegen Soldzahlungen zur Hilfe verpflichteten.³³

Doch eine genauere Überprüfung der einzelnen Beistandsverpflichtungen ergibt einen überraschenden Befund. Es handelte sich keineswegs um feste Blöcke,

29 REK IX (wie Anm. 17), 1588; F. Schmidt-Altena, Die ältesten Märkischen Urkunden-Verzeichnisse, in: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark 38 (1930), S. 191-261, Nr. 96, S. 217.

30 REK IX (wie Anm. 17), 1591; Johann Nederhoff, Cronica (wie Anm. 13), S. 66: *Engelbertus comes de Marka oblitus pristine confederacionis facte cum Tremoniensibus et de qua litera erat confecta et parcium sigillis roborata, nunc missa diffidenciali litera Tremoniensium fit hostis in vigilia Petri ad caibedram (...)*. Es folgt eine Aufzählung seiner Verbündeten. Dietrich Westhoff, Chronik (wie Anm. 13), S. 252.

31 Johann Nederhoff, Cronica (wie Anm. 13), S. 67: *Fredericus episcopus de Salwerde missis literis diffidencie fit Tremoniensium hostis dominica Reminiscere (...)*. Es folgt eine Aufzählung seiner Helfer. Dietrich Westhoff, Chronik (wie Anm. 13), S. 251.

32 REK IX (wie Anm. 17), 1591; Dietrich Westhoff, Chronik (wie Anm. 13), S. 251f.

33 REK IX (wie Anm. 17), 1591.

die sich während der Fehde gegenüberstanden. Aus den einzelnen Verträgen, die die jeweiligen Verbündeten mit der Stadt oder den beiden Landesherren abschlossen, wird ersichtlich, daß sie sich zwar grundsätzlich zur Parteinahme während der Fehde bereit erklärten, jedoch nicht vorbehaltlos gegen jedermann und zu jeder Bedingung. Dies wird zunächst aus den Hilfsverpflichtungen im Fehdebuch der Stadt ersichtlich. Zwar kündigte eine Reihe von Verbündeten den Landesherren zugunsten der Stadt Dortmund die Fehde an, jedoch nicht zu allen Bedingungen. Denn getrennt werden diejenigen aufgeführt, die dem Erzbischof von Köln *ind synen helperen* am 24. Februar 1388 aufsagten,³⁴ sowie diejenigen, die dem Grafen von der Mark und *synen helperen* am selben Tag aufsagten.³⁵ Sie waren der Stadt also nicht in allen Fehdehandlungen zur Hilfe verpflichtet, sondern nur in Auseinandersetzungen entweder mit dem Erzbischof oder dem Grafen.

Im Rahmen der Treuaufkündigungen an Engelbert von der Mark ist zudem ein weiteres Phänomen zu beobachten. So erklärten sich verschiedene Personen zwar grundsätzlich zur Unterstützung der Stadt bereit, formulierten jedoch gleichzeitig Verfügungen darüber, daß sie sich gegen bestimmte Personen nicht wenden wollten. Die der Stadt gegen den Grafen verpflichteten Herren nahmen aus ihren Zusagen verschiedene Dynasten und Magnaten aus, d. h., sie formulierten zu ihren Gunsten einen Treuvorbehalt.³⁶ Auffällig häufig tauchen in diesem Zusammenhang der Bischof von Münster und der Graf von Tecklenburg auf, auch der Bischof von Osnabrück und der Graf von Rietberg zählen zu den so Begünstigten.³⁷ Der Treuvorbehalt wurde regelmäßig mit folgenden Worten beschrieben: *Diesse hebben nythgesiget den bisschop van Monster und syn helpere*.³⁸ Der Zweck dieser Ausnahmeregelungen wird leicht ersichtlich, wenn man die Liste der Helfer des Erzbischofs und des Grafen gegen die Stadt betrachtet. Dort werden nämlich die Bischöfe von Osnabrück und Münster, Graf Otto von Rietberg sowie Otto von Tecklenburg als Helfer der Landesherren genannt.³⁹ Falls sich die Personen also im Heer der Gegner befanden, wollten die städtischen Verbündeten nicht gegen sie vorgehen.

Anders als es die Fehdeansagen auf den ersten Blick vermuten lassen, bildeten sich also im Vorfeld der Fehde nicht zwei feindlich gegenüberstehende Lager. Durch ein Geflecht an Sonder- und Ausnahmeregelungen wurden die Reihen der Gegner vielmehr aufgelockert, ja geradezu untereinander vernetzt. Die bedrohliche Anzahl an Feinden reduziert sich bei genauerer Analyse erheblich. Andere kleinteilige Beispiele vermögen den beschriebenen Sachverhalt weiter zu konkretisieren. So nahm der Ritter Johann Morrian aus seinen Verpflichtungen für die Stadt Dortmund gegen den Grafen von der Mark verschiedene Per-

34 Fehdebuch (wie Anm. 14), S. 106ff.

35 Fehdebuch (wie Anm. 14), S. 109ff.

36 Allgemein zum Treuvorbehalt C. Garnier, *Amicus amicis – inimicus inimicis. Politische Freundschaft und fürstliche Netzwerke im 13. Jahrhundert* (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 46), Stuttgart 2000, S. 184ff.

37 Fehdebuch (wie Anm. 14), S. 110f.

38 Fehdebuch (wie Anm. 14), S. 111.

39 REK IX (wie Anm. 17), 1591, S. 406; Fehdebuch (wie Anm. 14), S. 82 (Osnabrück); REK IX, 1591, S. 415; Fehdebuch, S. 93 (Münster), S. 96 (Tecklenburg), S. 97 (Rietberg).

sonen aus: Herzog Wilhelm von Berg, die Ritter Heinrich und Bernt von Strünkede und den Ritter Heidenreich von Oer sowie dessen Söhne Heidenreich und Heinrich.⁴⁰ Der Logik des beschriebenen Treuvorbehaltes entsprach die Tatsache, daß fast alle genannten Magnaten und Herren als Helfer des Erzbischofs angeführt werden.⁴¹ Schließlich ist im Fehdebuch auch eine Person verzeichnet, Gerd *von Sare*, die sich zwar als Helfer des Erzbischofs in der Fehde bekannte, jedoch nur den Helfern Dortmunds entsagte, nicht aber der Stadt selbst: *Gherd van Sare, hevet untseghet unsen helperen unde der stat nycht.*⁴²

Diese Einzelbeispiele mögen genügen, um die Regulationsmechanismen von Ausnahme- und Treuvorbehaltsregeln zu demonstrieren. Stellt man den Umfang des Aufgebots in Rechnung, das in den einzelnen Fehdeansagen erscheint, und berücksichtigt man in diesem Zusammenhang gleichzeitig die umfangreichen Möglichkeiten von Exemptions- und Vorbehaltsklauseln, erübrigt sich fast der Hinweis darauf, daß diese Fehdeansagen weniger unverrückbare Blöcke von Freundschaft und Feindschaft bildeten. Man kann sogar formulieren, daß es sich bei den Fehdeansagen nicht unbedingt um die Sondierung von Freund und Feind handelte. Sie schufen vielmehr ein komplexes und in diesem Ausmaß in seinen Einzelheiten wohl kaum noch zu überschaubares Netzwerk wechselseitiger Verpflichtungen.

Eine Konsequenz ist sicherlich zu ziehen: Im Ernstfall waren nicht alle in den Fehdeansagen angeführten Helfer auch tatsächlich zur Unterstützung bereit. Dies mag etwa die Stellung des Bischofs von Münster belegen, der im Rahmen der Fehdeansagen als Helfer der Landesherren verzeichnet ist.⁴³ Die Dortmunder Chronistik berichtet wiederholt, daß sich die Städter während des Fehdeverlaufs mit Lebensmitteln in Münster versorgt hätten. So reisten zu diesem Zweck 40 Bürger im Juli 1389 in die Domstadt.⁴⁴ Dietrich Westhoff zählt in seiner Chronik mehrere Punkte auf, *warinne und durch welch die stat Dortmund unoverwunnen bleven.*⁴⁵ Einen wichtigen Aspekt bildet in diesem Zusammenhang die Versorgung mit Lebensmitteln aus dem Stift Münster. Trotz der Straßensperren, so beschreibt Westhoff, sei es den Bürgern, oftmals in Gruppen mit 100 Mann, gelungen, aus Münster und Haltern Proviant herbeizuschaffen.⁴⁶ Es ist kaum vorstellbar, daß die Dortmunder Männer beim Verlassen der Stadt nicht von den Belagerern oder den Rittern des Bischofs bemerkt worden sind. Außerdem erwähnt Dietrich Westhoff die *gunsten und vruntschaft* des Stifts

40 Fehdebuch (wie Anm. 14), S. 113, DUB II (wie Anm. 28), Nr. 197, S. 196.

41 Wilhelm von Jülich-Berg (REK IX [wie Anm. 17], 1591, S. 406; Fehdebuch [wie Anm. 14], S. 82) – Bernt von Strünkede (REK IX, 1591, S. 408; Fehdebuch, S. 69) – Heidenreich von Oer und seine Söhne (REK IX, 1591, S. 408; Fehdebuch, S. 68f.).

42 REK IX (wie Anm. 17), 1591, S. 414; Fehdebuch (wie Anm. 14), S. 81.

43 REK IX (wie Anm. 17), 1591; Fehdebuch (wie Anm. 14), S. 93.

44 Dietrich Westhoff, Chronik (wie Anm. 13), S. 271: *To derselviger tijt quamen bij 40 dortmunde-sche burger van Munster mit provandij (...).*

45 Ebd., S. 276ff.

46 Ebd., S. 277: *Hebn tom derden (wiewol de straten, wie vurgemelt, to geslagen gewesen) den gunsten und vruntschaft des stichts van Munster gehat, want die burger van Dortmunde vilmalen hundert stark gen Munster und Haltern umb provandi to halen getogen, und idoch weinigen schaden underwegens erleden.*

Münster, die diese Versorgungszüge ermöglichten. Es gibt in Anbetracht der oben beschriebenen Regulationsmechanismen von Ausnahmeregelungen zu denken, daß es ausgerechnet das Stift Münster war, aus dem die Dortmunder ständig ihre Lebensmittel bezogen, hatte doch dessen Bischof sich zu Beginn der Fehde als Helfer seines Metropoliten und als Feind der Stadt Dortmund erklärt. Nun aber hielt er es offensichtlich nicht für nötig, die Dortmunder in seinem Einflußbereich an ihren Unternehmungen zu hindern. So ist festzuhalten, daß nicht nur durch die Ausnahmeregelungen im Rahmen der Fehdeansagen die zunächst imposant erscheinende Zahl an Verbündeten im Einzelfall schnell schrumpfte, sondern auch während des Fehdeverlaufs Partner der einzelnen Streitparteien ihre Beistandspflichten nicht sehr ernst nahmen.

Dieser Befund wirft die Frage nach der Rolle der Fehdebriefe, -ansagen und Treuaufkündigungen auf. Denn es ist deutlich geworden, daß sie nicht unbedingt Freund und Feind sondierten oder Bündnispartnerschaft und Feindschaft fixierten. Es bieten sich mehrere Erklärungsmodelle an. Zunächst gaben sie dem Gegner grundsätzlich die Möglichkeit, sich auf den Beginn bewaffneter Auseinandersetzungen einzustellen. So wird in der berühmten „*Constitutio contra incendiarios*“ Friedrich Barbarossas aus dem Jahr 1186 eine dreitägige Frist zwischen Ansage der Fehde und Ausbruch der Streitigkeiten verfügt.⁴⁷ Die knapp zwei Jahrhunderte später verfaßte Goldene Bulle verpflichtete zu einer schriftlichen Fehdeansage, die öffentlich und im Beisein von Zeugen übergeben werden mußte.⁴⁸ Die Forderung nach Öffentlichkeit sollte eventuellen Mißbräuchen vorbeugen, wie etwa dem heimlichen Deponieren des Schriftstückes. Durch die schriftliche Fixierung und die Anwesenheit von Zeugen sollte der Inhalt der Ankündigung jederzeit nachweisbar sein. Auf seine wesentlichen Aspekte reduziert, ist dies der derzeitige Stand der Forschung.⁴⁹

Die Aufführung der Verbündeten im Rahmen dieser Fehden erfüllte jedoch einen weiteren Zweck. Durch ein möglichst großes Aufgebot an Bündnispartnern sollte der Gegner eingeschüchtert werden. So sind die Fehdebriefe als eine Form der Drohgebärde zu werten, die im konkreten Konfliktfall nicht unbedingt auch zur Gegnerschaft der aufgelisteten Feinde führte. Sie erfüllten ihren Zweck bereits im Vorfeld der bewaffneten Auseinandersetzungen als symbolische Form des Drohens.⁵⁰ Wie sich Freundschaft und Feindschaft im weiteren Verlauf der Fehde entwickelten, ergab sich aus den jeweiligen Einzelverfügungen und Ausnahmeregelungen. Diese waren jedoch so kompliziert, daß sie für Außenstehende kaum zu durchschauen waren. Doch zunächst fungierte die möglichst umfangreiche Auflistung der Helfer als Zeichen der Stärke und symbolisierte gleich im Vorfeld Überlegenheit.

47 MGH *Constitutiones et acta publica imperatorum et regum* (Legum sectio IV), Bd. I, hrsg. v. L. Weiland, Hannover 1893, Nr. 318, cap. 17, S. 451.

48 Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. vom Jahre 1353, bearb. v. W. D. Fritz (MGH *Font. iur. Germ. in us. sch.* 11), Weimar 1972, cap. 17, S. 73f.

49 S. die Literaturhinweise in Anm. 10; außerdem W. Meyer, Artikel: Absage, in: *Lexikon des Mittelalters*, Bd. 1, München/Zürich 1980, Sp. 54f.; E. Kaufmann, Artikel: Widersagung, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, hrsg. von A. Erler und dems., Berlin 1998, Sp. 1349ff.

50 Zur Rolle der Drohgebärden im Vorfeld früh- und hochmittelalterlicher Fehden vgl. G. Althoff, *Regeln der Gewaltanwendung im Mittelalter*, in: *Kulturen der Gewalt. Ritualisierung und Symbolisierung von Gewalt in der Geschichte*, hrsg. von R. P. Sieferle und H. Breuninger, Frankfurt / New York 1999, S. 154-170, bes. S. 158.

Der Verlauf der Fehde

Die Mittel, mit denen die Dortmunder Fehde zu Beginn geführt wurde, unterscheiden sich in nichts von anderen derartigen Auseinandersetzungen. Man zielte nicht auf die physische Vernichtung der Gegner, sondern begnügte sich mit Plündern, Rauben, Brandschatzen und Belagerungen. Am Ende der Konflikte überwog in der Regel die Zahl der Gefangenen bei weitem die der Getöteten.⁵¹ Ähnliches ist im übrigen auch bei anderen Fehden dieser Zeit zu beobachten.⁵² So wurde etwa von Auseinandersetzungen zwischen Herzog Albrecht von Sachsen und Lüneburg und Herzog Otto von Braunschweig im Jahr 1384 berichtet, daß die Männer des Braunschweigers bei einem Überfall 64 Gefangene machten, acht sächsische Gefolgsleute erschlugen sowie 23 Kühe raubten.⁵³ Verbreitet waren auch Angriffe auf die Ehre des Gegners. Dies geht im Fall der Dortmunder Fehde aus der später abgeschlossenen Sühneurkunde mit dem Grafen von der Mark hervor. Demnach hatten die Dortmunder wohl wenig schmeichelhafte Schriften und Briefe über Engelbert verbreitet.⁵⁴ Zudem kursierte während der Fehde ein Gedicht über den Grafen; von dessen Inhalt distanzierte sich jedoch der Rat der Stadt und stellte es dem Grafen frei, den Verfasser zu verfolgen.⁵⁵

Somit war die erste Phase der Fehde, so resümiert Paul Kirchhoff, „zunächst nichts weiter als ein Schreckmittel“ gewesen, da die Belagerung von seiten der Landesherrn „viel zu ungenügend“ und „die Lässigkeit, mit der die Fehde gleich zu Anfang geführt wurde, viel zu groß“ gewesen sei.⁵⁶ In dieser Phase begnügte man sich mit Drohgebärden, indem man eine recht imposante Anzahl an Verbündeten vorwies. Dies läßt den Schluß zu, daß die Aktionen, die Friedrich und Engelbert starteten, zunächst weniger auf die gewaltsame Einnahme Dortmunds abzielten, sondern wohl eher die Verhandlungsbereitschaft der Bürger erzwingen wollten. Tatsächlich fanden erste Gespräche über die Beendigung der Fehde bereits am 24. Juni des Jahres statt, und folgerichtig betont Kirchhoff: „Als nach vier Monaten die ersten Unterhandlungen aufgenommen wurden, war es zu ernstlichen Operationen überhaupt nicht gekommen.“⁵⁷ Schnell suchte man den Konflikt im Gespräch zu beseitigen.

Zu ersten Verhandlungen trafen Beauftragte des Erzbischofs und der Stadt vor dem Dortmunder Ostentor zusammen und setzten sich vor allem über die

51 N. Obler, *Krieg und Frieden im Mittelalter*, München 1997, S. 278.

52 Vgl. dazu etwa die Ausführungen bei *Terharn*, Herforder Fehden (wie Anm. 7), S. 84ff.

53 REK IX (wie Anm. 17), 851; Urkundenbuch der Stadt Hildesheim, hrsg. von R. Doebner, Teil II, Hildesheim 1886, ND Aalen 1980, Nr. 345.

54 DUB II (wie Anm. 28), Nr. 225, § 9, S. 216f.: *Vart umme dey schryft und breyve, dey dey van Dorpmunde over uns geschreven hebbet, des sole wy und sey mallich by unser vründe twe blyven, dey dey sake verhoren und uns undereyn ander dar van myt vrantschapen eder myt rechte scheiden.*

55 DUB II (wie Anm. 28), Nr. 225, § 11, S. 217: *Vart so hebbet dey borgermeistere und rad van Dorpmunde geseget, dat sey des ghedichtes, dat gedichtet is over uns und unse vründe, rades dades und aller wysschap unschuldlich syn, unde vunde men wene, dey dat ghedan hedde, dem moige wy dar umme don tospreken.*

56 Kirchhoff, *Dortmunder Fehde* (wie Anm. 11), S. 18. *Schilp*, *Die Reichsstadt* (wie Anm. 11), S. 81, unterstreicht in diesem Kontext „die propagandistische Wirkung der mächtigen Koalition, die sich in Wirklichkeit nicht an den Fehdehandlungen beteiligte“.

57 Ebd., S. 19.

Rechte des Erzbischofs an der Stadt auseinander.⁵⁸ Die Verhandlungen, die zu keinem erfolgreichen Ergebnis führten, sind zwar in historiographischen Quellen überliefert, fanden jedoch keinen urkundlichen Niederschlag. Die Gesandten des Metropoliten übermittelten der Stadt vor allem pekuniäre Forderungen. Da die Kölner Erzbischöfe von den Königen und Kaisern für insgesamt 12 000 Mark Silber die Stadt Dortmund zum Pfand erhalten hätten, verlangte der Metropolit von der Kommune die Erstattung dieser Summe sowie die Wiedergutmachung der Schäden, die ihm bisher während der Fehde entstanden waren.⁵⁹ Verständlicherweise verweigerten sich die Dortmunder diesem Anliegen und verwiesen dabei vor allem auf fehlende schriftliche Beweise und Urkunden in dieser Angelegenheit. In bezug auf Verbindlichkeiten, die die Erzbischöfe mit den Herrschern eingegangen seien, sollten sie sich entsprechend an das Reich wenden. Sie forderten den Metropolit zur Einstellung der Fehde auf, erst dann wollten sie ihm zukommen lassen, *quidquid ius et ratio dictaret (...)*.⁶⁰ So scheiterten die Verhandlungen an der Haltung beider Streitparteien, die auf ihren maximalen Forderungen beharrten.

Auch mit den Gesandten des Grafen von der Mark konnte keine Einigung herbeigeführt werden. Dieser ließ der Stadt durch seine Gesandten eine Klageschrift verlesen, die insgesamt 17 Punkte umfaßte. Die Einzelpunkte lassen sich unter dem Vorwurf des Verstoßes gegen seine Hoheitsrechte, wie etwa unrechte Ausübung der Gerichtsbarkeit oder unrechte Erhebung von Zöllen, subsumieren. Die Dortmunder entgegneten daraufhin, daß sie nichts anderes in Anspruch genommen hätten, als ihnen vom Grafen im Rahmen eines Abkommens zugestanden worden sei. Damit bezogen sie sich auf ein Bündnis, das Engelbert am 23. Mai 1376 mit Dortmund abgeschlossen hatte.⁶¹ Nachdem der Text dieser Übereinkunft verlesen worden war, erklärten ihn die märkischen Beauftragten für hinfällig und kassiert, da seine Bestimmungen durch die Dortmunder zuerst

58 REK IX (wie Anm. 17), 1621; Johann Nederhoff, Cronica (wie Anm. 13), S. 78f.: *Anno Domini 1388. in die nativitatiss sancti Johannis Baptiste prima dies placiti habita est ante portam orientalem, ubi qui a domino Coloniensi missi fuerant impetitionem fecerunt contra Tremonienses asserentes civitatem Tremonensem domino Coloniensi et suis predecessoribus ab imperatore Romanorum quondam esse impignoratam pro centum milibus et duodecim milibus librarum puri argenti. De violenta ergo et iniusta detencione sibi impignorate civitatis peccit iusticie complementum. Super quo Tremonienses responderunt, quod, si dominus episcopus literas aliquas haberet sibi traditas a civitate Tremoniensi, super illis vellent sibi respondere (...), et in fine concluderunt petentes, quod dominus episcopus vellent guerram deponere, ipsi vellent sibi facere, quidquid ius et ratio dictaret faciendum. Hac responsione data non fuit ultra processum.* Dietrich Westhoff, Chronik (wie Anm. 13), S. 278f.: *Wiewol nu binnen disse twejarigen weheden min 13 wechen umb den vrede to vinden beider siden tuschen den Colschen und Merkeschen an ein und der stat Dortmunde anderdeils einmal ein vruntliche bijkomst vor der Oestenpoerten verordent, hebn sie de lanthern (...) der stat alsolch vuergedragen, darinne sie weiniger als mit nichte consentiren konden und dat nach bestemter form und wise. Iirstlich so brachten die vrunde des bischops van Coln ir ansprache hervuer und begeerten entlich in namen ires hern van der stat van Dortmunde hundert dusent und 12 dusent lodige mark silvers (...). Die heren und burger van Dortmunde wol sinnenrijchlich ine hijrup mit guetlicher antwort begegnet (...). Des aver die Colschen nicht geneigt antonemen, sunder desselvigen afslag gedaen.*

59 Um die Höhe dieser Forderung zu veranschaulichen, sei an dieser Stelle erwähnt, daß diese Summe einem Wert von 41 000 Gulden entsprach. Als sich die Streitparteien schließlich einigten, wurden dem Erzbischof lediglich 7 000 Gulden zugestanden. Zu den Berechnungen K. Rübels, Dortmundener Finanz- und Steuerwesen, Bd. 1, Dortmund 1892, S. 27.

60 Johann Nederhoff, Cronica (wie Anm. 13), S. 79.

61 DUB II (wie Anm. 28), Nr. 61, S. 54f. Dietrich Westhoff, Chronik (wie Anm. 13), S. 223: *1376 best sich greve Engelbert van der Mark vruntlich verbunden mit der stat van Dortmunde (...).*

gebrochen worden seien. So kam auch die Friedensstiftung zwischen dem Grafen und der Stadt zu keinem Ergebnis.⁶²

Der ersten Phase der Konflikteskalation und der Bemühung um friedliche Beilegung folgte der zweite Einigungsversuch. Fünf Tage nach der Zusammenkunft der Parteien am Ostentor zogen Erzbischof und Graf erneut vor die Stadt und setzten deren Belagerung und Beschießung fort. Nach Auskunft der Dortmunder Chronisten wurde die Stadt während dieser zweiwöchigen Belagerung von insgesamt 283 Steinkugeln getroffen. Doch während dieser auf den ersten Blick heftig erscheinenden Beschießung hatte die Kommune keine nennenswerten Opfer zu beklagen, lediglich eine Kuh und zwei Schweine mußten ihr Leben lassen. Von den Gebäuden Dortmunds fielen zwei Bürgerhäuser sowie das Franziskanerkloster der Beschießung zum Opfer.⁶³ Und auch die Geschosse, mit denen die Städter das feindliche Lager schädigen wollten, richteten keinen allzu großen Schaden an. Nur unbestimmt weiß Johann Nederhoff zu berichten, daß die Geschosse *nunc homines nunc caballos* verletzt hätten. Auch Dietrich Westhoff spricht davon, daß die Pferde der Feinde *groten verderf* gelitten hätten. Die Chronisten rühmen jedoch besonders die Tatsache, daß die Kugelhagel den Feinden, wie sich Dietrich Westhoff ausdrückt, *die taffeln mit der kost weg namen* und so den Belagerern einen gehörigen Schrecken versetzten.⁶⁴ Aus der

62 Johann Nederhoff, Cronica (wie Anm. 13), S. 79: *Tunc accedentes hii, qui missi fuerant a comite Engelberto, proponentes et ex quadam litera legentes varia et diversa puncta in quibus asserebant comitem a Tremoniensibus fuisse lesum et iniuriatum, et fuerunt puncta numero septendecim. (...) Hec et plura alia ex quadam litera legebant et, cum Tremonienses super singulos articulos respondissent, in fine petebant, ut super hec placita instituerentur in loco expressato in litera confederacionis, quam comes eis dedisset. Cumque dicta litera ad eorum postulacionem fuisset lecta ibidem et audita, responderunt literam illam per transgressionem Tremoniensium fore cassatam et annullatam et sic dicta illa fuit sine fine terminata.* Dietrich Westhoff, Chronik (wie Anm. 13), S. 279f.: *Van wegen Engelberti grevens van der Mark ist den hern van Dortmunde ein cedul overbantreechet, darin nachgeschreven articul vervatet, und in denselvoigen solten die van Dortmunde bemelten greven verunrechtet und gvalt gedaen hebn, und sint even disse 17. (...) Up disse puncte die hern van Dortmunde mit aller beschedenheit geantwort, sie begeerden einen dach to bestemmen to der stede inhalt des verbunt briefs, so der greve den van Dortmunde gegeben hette, darinne sie dem greven inhalt siner cedulen mit aller billicheit je rechtmetig tbegegnen und genoech tdoene mit nichte scheu tdragen gemeint. Und volgens der verbunts brief daer gelesen worden up der lantshern boeger. Do sie den brief gehoert, hebn sie vuergeven, dei brief und inhalt desselvoigen weer cassijt, to nichte gemakt und de van Dortmunde hedden dat verbunt ijrstlich gebrocken, und also lange getwistet unentscheden. Und disser dageleestunge ist ouch vurhen im 1388 jaer am dage sant Johannis Baptisten bebort vur der Oestenporten ein tom ijrsten mael, wie ouch darna im selvoigen jaer vil meer gebalden worden, welcher dageleestunge de hern und wederdeel der Dortmuntschen toleitien to halden, aber mit nichte tor einheit to komen verwilligen willen.*

63 Johann Nederhoff, Cronica (wie Anm. 13), S. 69f.: *In festo apostolorum Petri et Pauli eiusdem anni reversi sunt principes cum magno exercitu. (...) Numerus autem lapidum in hac expeditione intromissorum est 283, quorum quidam in pondere 50 talenta habuerunt. In hac lapidum multitudine nec homo nec bestia fuit interfecta (mirabile dictu) Deo suos protegente vacca dumtaxat et duobus porcis exceptis.* Dietrich Westhoff, Chronik (wie Anm. 13), S. 259: *Wiewol nu vil mit groter unkosten in de stat geschotten worden, als mit namen in tal 238 bussen klote, ist dennoch van den allen nicht ein mensche durch gots versehunge geschotten worden, dan eine koe und 2 swine, und als dat geschutte an den Hundestelgen lach, sint domals de schotte gedrapen in die Hovelstrate in Klewinkhuses hues und Heimemans tom Swanen hues; do sie mit dem geschutte oesten in dem Understapele lagen, quemen de schotte tegen dat Predicher- (versta Minor-) broder kloester und choer.*

64 Johann Nederhoff, Cronica (wie Anm. 13), S. 70: *Lapides vero extra civitatem in hostes proiecti per eorum tentoria volabant nunc homines nunc caballos ledentes et nonnumquam mensas in tentoriis subvertentes, ut in tentoriis manere non auderent.* Dietrich Westhoff, Chronik (wie Anm. 13), S. 259: *Under des aver wort vilbemelten vianden wie ouch des vorigen vridaegs mit scheiten vil mangels angelacht, want am selvoigen itzgenanten vridage schotten die Dortmundeschen mit irer stat grotestem stucke, dadurch sie in so groten schrecken komen, wanneer sie dat hoerden, sin sie vur anxt to samen*

Tatsache, daß die Chronisten diese Episode überhaupt für erwähnenswert halten, darf sicherlich der Schluß gezogen werden, daß die Dortmunder Geschosse den feindlichen Truppen keine allzu großen Verluste zufügen konnten. Denn diesen Erfolg hätten sie sicherlich ausführlich gewürdigt.

Nach der erfolglosen Beschießung Dortmunds wandten sich Friedrich und Engelbert am 13. Juli von der Stadt ab, jedoch nicht bevor sie in einigen Orten Bollwerke gegen die Stadt errichtet und sie so umschlossen hatten.⁶⁵ Vom 28. August datiert ein Protokoll über Verhandlungen des Erzbischofs mit dem Grafen in Werl, in deren Rahmen sie sich über das weitere Vorgehen gegen die Stadt verständigten. Der Graf erklärte sich gegen festgesetzte Geldzahlungen bereit, dem Metropolit in Hörde und Umgebung bei Dortmund für einen Zeitraum von zwei Monaten 50 Reisige zur Verfügung zu stellen.⁶⁶ Eine umfassende Beschießung der Stadt wurde für den Herbst und Winter nicht mehr ins Auge gefaßt.

Dies bedeutet jedoch nicht, daß in diesem Zeitraum friedliches Einvernehmen herrschte. Die Belagerung wurde durch die verschiedenen Bollwerke weiterhin aufrechterhalten, es fanden zahlreiche kleinere Scharmützel statt, in denen sich die Streitparteien Pferde oder Vieh entwendeten, plündernd durch die Umgebung der Stadt zogen oder sogar Gefangene machten. Dennoch gaben die Konfliktgegner trotz der gescheiterten Verhandlungen am Dortmunder Ostentor die Suche nach unbewaffneter Entscheidungsfindung nicht auf. Johann Nederhoff und Dietrich Westhoff berichten von vier weiteren Anläufen, die noch im selben Jahr zur Lösung des Problems gestartet wurden. Sie werden von den Chronisten als *dies placiti*, *vruntlich dag* und *vruntliche bijkompst* bezeichnet und fanden in Brakel, Aldinghoven und Romberg statt.⁶⁷ Auch sie endeten erfolglos. Leider schreiben die Chronisten über den Verlauf der Gespräche nicht in der Ausführlichkeit wie über die Verhandlungen im Juni. Sie berichten weder über die beteiligten Personen noch über den inhaltlichen Verlauf der Auseinandersetzungen. Es wird lediglich die Tatsache erwähnt, daß die Gespräche gescheitert waren. So stand auch am Ende der zweiten Phase der Konflikteskalation das Bemühen beider Parteien, zu einer gütlichen Übereinkunft zu gelangen.

Die dritte Phase der Konflikteskalation setzte im Frühjahr 1389 mit einer erneuten Belagerung ein, als Erzbischof Friedrich und Engelbert von der Mark vom 27. April bis 2. Mai erneut gegen die Stadt zogen.⁶⁸ Auch während dieses Zuges riß die Kommunikation zwischen den verfeindeten Parteien nicht ab. Aus dem Fragment einer Aufzeichnung Dortmunder Provenienz geht hervor, daß Graf und Erzbischof auch zu diesem Zeitpunkt die Ausgleichsbestrebungen

lopen und ouch derhalven die stede des leger verlaten, dan sie schotten donderschotte; wanneer sie sulich scheiten hoerden, dorst sich niemant uet sinem telte ader leger vur vruchten geven ader sehen laten, sie deden schotte durch ir leger, dei in ouch die taffeln mit der kost weg namen, ja ir perde leden groten verderf in iren paulunen overmits gehoertem grusamen scheiten der Dortmundschen.

65 REK IX (wie Anm. 17), 1625.

66 REK IX (wie Anm. 17), 1645; die Empfangsbestätigungen, die der Graf dem Erzbischof über seine Zahlungen ausstellte, ebd., 1648, 1651, 1706f.

67 Johann Nederhoff, Cronica (wie Anm. 13), S. 80; Dietrich Westhoff, Chronik (wie Anm. 13), S. 281.

68 REK IX (wie Anm. 17), 1786.

nicht aufgaben, denn sie bemühten sich weiterhin um eine *dies placiti* in Brakel, zu der nicht nur Angehörige der Streitparteien, sondern nun auch Bürgermeister und Ratsleute der Städte Münster und Soest kamen. An dieser Stelle sei daran erinnert, daß die beiden westfälischen Städte Mitglieder des in den Vorjahren gestifteten Landfriedens waren und durch die Teilnahme an den Friedensverhandlungen in die Pflicht genommen wurden. Jedoch scheiterten auch diese Verhandlungen, da die Dortmunder sich den Forderungen der Gegner *de libertate et aliis bonis* widersetzen und verärgert abreisten.⁶⁹ Leider enthält das überlieferte Fragment keine Angaben über den genauen Inhalt der Forderungen. Daß eine Dortmunder Quelle jegliche Beschneidungen und Einschränkungen städtischer Freiheiten als ungerechtfertigt empfindet, überrascht kaum.

Kurz zuvor hatten sowohl die Stadt als auch der Graf von der Mark einen neuen Schritt zur Konfliktbeilegung gestartet, indem sie sich wechselseitig vor Femgerichte luden. Von Ende April datiert eine Urkunde, in welcher der Dortmunder Freigraf Hermann von Holthem Engelbert von der Mark vor den Freistuhl zum Spiegel rufen ließ.⁷⁰ Doch bereits zwei Monate später widerriefen die Dortmunder diese Ladung mit der Begründung, daß die Sache nicht der Rüge (Femwroge) unterläge, also keine Angelegenheit sei, über die zu urteilen dem Freigericht zustände: (...) *dat wy des van unsen vrunden sind underwiset, dat dey sake nicht vymwroge en sint* (...).⁷¹ Diese Begründung sollte eher die Tatsache verdecken, daß die Dortmunder mit einem Erfolg dieses Unterfangens selbst nicht mehr rechneten. Denn es bestand weitestgehender Konsens darüber, welche Vergehen der Femwroge oblagen und welche nicht.⁷² Daß dies den Dortmundern unbekannt gewesen sein soll, als sie die Ladung an den Grafen aussprachen, ist wenig wahrscheinlich. Auch der Graf hatte die Bürger inzwischen vor einen seiner Freistühle geladen. Denn um diesen Zeitraum, vom 26. und 29. Juni, datieren zwei vom Grafen ausgestellte Urkunden, in denen auch er seine Vorladung zurücknahm.⁷³ Obwohl beide Parteien freistellten, vor den jeweiligen Frei-

69 Fragment einer offiziellen historischen Dortmunder Aufzeichnung aus dem Ende des 14. Jahrhunderts, in: Die Chroniken der westfälischen und niederrheinischen Städte, Bd. 1. Beilagen (Die Chroniken der deutschen Städte 20), Leipzig 1887, S. 466: *Et composito castro episcopus et comes predicti desiderabant diem habere placiti cum Tremoniensibus, ad quod placitum erant adducti proconsules et consules civitatum scilicet Sosaciensis Monasteriensis convenientes simul in Brakele dominica proxima sequente, ubi amici dominorum dictorum ipsorum auctoritate tantum postulabant a Tremoniensibus de libertate et aliis bonis, quod indigne divisi sunt domi remeantes.*

70 DUB II (wie Anm. 28), Nr. 217/1, S. 209; Fragment einer offiziellen historischen Dortmunder Aufzeichnung (wie Anm. 69), S. 466: *Item feria tertia post octavam Pasche comes de Marka erat citatus ad forum, vor den vryenstol, a Tremoniensibus (...).* Allgemein zur Femgerichtsbarkeit Th. Lindner, Die Feme. Geschichte der „heimlichen Gerichte“ Westfalens, ND der Auflage Paderborn 21896. Mit einer neuen Einleitung von W. Janssen, Paderborn/München/Wien/Zürich 1989; A. K. Hömberg, Die Veme in ihrer zeitlichen und räumlichen Entwicklung, in: Der Raum Westfalen, Bd. 2. Untersuchungen zu seiner Geschichte und Kultur, hrsg. von F. Petri und H. Aubin, Münster 1955, S. 141-170; W. Janssen, A. K. Hömbergs Deutung von Ursprung und Entwicklung der Veme in Westfalen, in: Der Raum Westfalen, Bd. VI/1. Fortschritte der Forschung und Schlußbilanz, hrsg. von F. Petri, P. Schöller und A. Hartlieb von Wallthor, Münster 1989, S. 188-214; W. Hanisch, Anmerkungen zu neueren Ansichten über die Feme, in: ZRG GA 102 (1985), S. 247-268; P. Wurm, Feme, Landfriede und westfälische Herzogswürde in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, in: Westf. Zs. 141 (1991), S. 25-91. Zum Dortmunder Freistuhl zum Spiegel vgl. A. Meininghaus, Die Dortmunder Freistühle und ihre Freigrafen (Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark, 19. Sonderausgabe), Dortmund 1910, S. 59ff.; zu Hermann von Holthem vgl. ebd., S. 92f.

71 DUB II (wie Anm. 28), Nr. 217/2, S. 209.

72 Lindner, Veme (wie Anm. 70), S. 472ff.

73 DUB II (wie Anm. 28), Nr. 217/3-4, S. 209ff.

stühlen zu erscheinen und sich dort zu verantworten, war dem Versuch, die Streitigkeiten durch das Mittel der Femgerichtsbarkeit beizulegen, kein Erfolg beschieden.⁷⁴

Parallel zu diesen Kontakten mit dem Grafen von der Mark waren die Dortmunder auch in Verhandlungen mit dem Erzbischof von Köln getreten. Vom 1. Mai ist ein Schreiben an den Dortmunder Rat erhalten, das Hilbrand Suderman und Johann Wickede verfaßten. Sie berichteten, daß sie gemeinsam mit Wilhelm von Limburg einen Frieden bis Pfingsten mit dem Metropolitane ausgehandelt hätten, und kündigten weitere Informationen in einem mündlichen Gespräch an.⁷⁵ Ob ihre Verhandlungen im Rahmen der erwähnten *dies placiti* stattfanden oder unabhängig von dieser geführt wurden, ist nicht zu rekonstruieren. Auf jeden Fall aber geben sie Aufschluß über die intensiven Ausgleichsbemühungen. Letztendlich war auch diesen Anstrengungen kein Erfolg beschieden, denn kurze Zeit später eskalierte der Konflikt erneut.

Nach dem dritten Schritt der Konfliktregulierung, die in diesem Fall durch das Femgericht ins Auge gefaßt wurde, folgte die vierte Phase der Konflikteskalation. Die Belagerer versuchten vergeblich, mit rund 400 Reitern ein Stadttor einzunehmen.⁷⁶ Danach folgten kleinere Beutezüge und Verwüstungen durch beide Parteien, die jedoch keine Seite zum Einlenken zu bewegen vermochten. Man versuchte während des gesamten Sommers, die Verhandlungen nach der mißglückten Anrufung des Femgerichts fortzusetzen. So erfolgte am 8. September 1389 die sechste *dies placiti* (*dageleistung*), an der nach Angaben Johann Nederhoffs und Dietrich Westhoffs Everhard von Westrem teilnahm, der zum einen Weihbischof Erzbischof Friedrichs war und zum anderen dem Dortmunder Dominikanerkonvent entstammte.⁷⁷ Weitere Verhandlungen fanden am 27. September und 13. Oktober in Unna statt, die Dietrich Westhoff als *vruntliche dag* bezeichnet. Insgesamt waren also seit Ausbruch der Fehde acht Anläufe gestartet worden, die alle ergebnislos verliefen.⁷⁸

Parallel zu diesen Ausgleichsbemühungen, deren Scheitern beinahe schon vorauszusehen war, ging die Stadt einen weiteren Schritt, indem sie bei König Wenzel um Unterstützung nachsuchte. Dies geht aus einem Brief Wenzels hervor, der am 23. Oktober bei Erzbischof Friedrich und Engelbert von der Mark eintraf.⁷⁹ Aus diesem Schreiben, das durch Dietrich Westhoff überliefert ist, geht hervor, daß der Dortmunder Ratsherr Johann Brake zu Wenzel gereist war, um dessen Unterstützung zu gewinnen.⁸⁰ Doch Wenzel griff nur zögernd ein, indem er zum einen Erzbischof und Graf ermahnte, mit der Stadt Frieden zu

74 DUB II (wie Anm. 28), Nr. 217/3-4, S. 209ff.; ebd., Nr. 217/5, S. 211.

75 *Mette*, Dortmunder Fehde. Urkundenanhang (wie Anm. 11), S. 267.

76 *Kirchhoff*, Dortmunder Fehde (wie Anm. 11), S. 25f.

77 REK IX (wie Anm. 17), 1811; Johann Nederhoff, *Cronica* (wie Anm. 13), S. 80: *Anno Domini 1389. sexta dies placiti habita est in festo natiuitatis virginis gloriose. Huic interfuit dominus Everhardus de Westerbeym, suffraganeus domini Coloniensis de ordine predicatorum assumptus, natiuus conuentus Tremoniensis, sed in hac dieta nichil fuit conclusum.* Dietrich Westhoff, *Chronik* (wie Anm. 13), S. 281.

78 Johann Nederhoff, *Cronica* (wie Anm. 13), S. 80: *Septima dies placiti habita est in Unna feria secunda ante Michaelis eiusdem anni. Octava habita est ibidem feria quarta post Victoris.* Dietrich Westhoff, *Chronik* (wie Anm. 13), S. 281.

79 REK IX (wie Anm. 17), 1824.

80 Vgl. auch dessen Reisekosten im Rechnungsbuch (wie Anm. 14), S. 246.

schließen, und zum anderen *ine beider siden vruntliche bijkumpsten* einberufen wollte. Den Dortmundern ließ Wenzel *troestbrieue mit sampt der brieue copien, so beide dem bischope und dem greuen toegestalt weren*, zukommen.⁸¹

Der Friedensschluß

Nach acht gescheiterten Verhandlungsversuchen – teils mit, teils ohne Einschaltung Dritter –, nachdem man die Streitigkeiten vergeblich vor dem Femgericht auszutragen versuchte und nachdem sich König Wenzel eher zurückhaltend denn nachdrücklich eingeschaltet hatte, bahnte sich das Ende der Fehde an, das durch die Dortmunder Chronisten wiederum ausführlich geschildert wird.⁸² Als Vermittler fungierten bei diesem Anlauf die Bürgermeister und Ratsmänner von Soest, die einen neunten Verhandlungstag auf den 4. November in Unna festsetzten.⁸³ Bis zu diesem Zeitpunkt hätten Graf und Erzbischof, so die Ausführungen der Chronisten, unerhörte Forderungen gegen die Dortmunder erhoben, die sich zum einen gegen die städtische Freiheit richteten und zum anderen der Stadt überzogene Geldzahlungen auferlegten, wie die Überlassung von 60 000 Schilden, die Kirchhoff mit 78 000 Goldgulden angibt.⁸⁴ Dem hätten sich die Dortmunder zwar widersetzt, jedoch im Gegenzug angeboten, sich einem *arbitrium* der Städte Köln, Münster, Soest und Osnabrück zu unterwerfen oder einem Spruch durch König Wenzel bzw. das Kammergericht.⁸⁵

Am geplanten Verhandlungsdatum vertagten die Parteien in gegenseitigem Einvernehmen die Zusammenkunft (*dieta/dag der vruntschaft*) auf den folgenden Tag, den 5. November, nach Aldinghoven.⁸⁶ Neben den Streitparteien erschienen dort Vertreter der Stadt Soest – die Bürgermeister Dietrich von Meiningsen und Dietrich von Lünen sowie der Ratsherr Hermann von Loe. Aus der späteren Sühneurkunde geht hervor, daß zudem zahlreiche andere Vermittler an den Verhandlungen beteiligt waren.⁸⁷ Zwar waren die gegen die städtischen Freiheiten gerichteten Forderungen nicht mehr Gegenstand der Verhandlungen, doch stellten die Landesherren weiterhin hohe Geldforderungen an die Kom-

81 Dietrich Westhoff, Chronik (wie Anm. 13), S. 274f.

82 REK IX (wie Anm. 17), 1830; Johann Nederhoff, Cronica (wie Anm. 13), S. 80; Dietrich Westhoff, Chronik (wie Anm. 13), S. 281f.

83 Johann Nederhoff, Cronica (wie Anm. 13), S. 80: *Nona dieta procurata est per proconsules et consules Sozacienses et assignata in Unna ad feriam quintam proximam post festum omnium sanctorum.*

84 Johann Nederhoff, Cronica (wie Anm. 13), S. 80: *Et est sciendum, quod usque ad hanc dietam principes semper postulabant gravia puncta contra Tremoniensem libertates. Insuper postulabant ab eisdem sexaginta milia clipeorum veterum.* Dietrich Westhoff, Chronik (wie Anm. 13), S. 281f.; Kirchhoff, Dortmunder Fehde (wie Anm. 11), S. 27.

85 Johann Nederhoff, Cronica (wie Anm. 13), S. 80: *Tremonienses vero semper exhibuerunt se facturos principibus omne id, quod iuris et iusticie esset ad arbitrium quatuor civitatum, scilicet Colonien-sis, Monasteriensis, Sozaciensis et Osnabrugensis, vel ad dictamen inclitissimi domini Wentzlai regis Romanorum.* Dietrich Westhoff, Chronik (wie Anm. 13), S. 282.

86 Johann Nederhoff, Cronica (wie Anm. 13), S. 80: *Adveniente itaque hac nova dieta de consensu parcium translata est in Oldinchoven ad feriam sextam post festum omnium sanctorum, ubi post longum tractatum guerra composita est modo et forma infra scriptis.* Dietrich Westhoff, Chronik (wie Anm. 13), S. 282.

87 Siehe unten, S. 42f.

mune. Da die Stadt auf diese Zahlungen nicht einging, verhandelte man 18 Tage. Leider berichten die Chronisten nicht über Verlauf oder Details der Unterredungen.⁸⁸ Doch die Tatsache, daß man fast drei Wochen verhandelte, zeigt die Schwierigkeit der Konsensfindung. Schließlich teilen die Dortmunder Chronisten mit, daß der Friede durch das Nachgeben der Dortmunder zustande gekommen sei. Demnach hätten die Soester Unterhändler die Bürger ermahnt, daß es ohne entsprechende Geldzahlung kaum zu einer Übereinkunft kommen könne. So einigte man sich darauf, daß die Dortmunder beiden Landesherren je 7 000 Gulden zukommen lassen sollten. Der Kölner Erzbischof sollte den Bürgern jedoch diesen Betrag wieder zurückerstatten, sobald ein Bündnis zwischen ihm und den Dortmundern zum Abschluß käme.⁸⁹ Es spricht für die große Verantwortung der Mittler, daß sie sich auch am Zustandekommen eines Bündnisses aktiv beteiligen wollten.

Diese Übereinkunft führte schließlich am 20. November zum Abschluß der Sühneurkunden mit den Landesherren.⁹⁰ Sie berichten wiederum von den Geldzahlungen, die die Dortmunder den Landesherren leisten mußten. Jedoch betont Johann Nederhoff ausdrücklich, daß dies *liberaliter* erfolgen sollte, und Dietrich Westhoff schreibt, daß diese Zahlungen ein *vrij geschenke* seien.

Auf die Deklaration der zu entrichtenden Geldzahlungen als freiwilliges Geschenk kann nicht deutlich genug hingewiesen werden.⁹¹ Denn auf diese Weise erfolgte die Gestaltung des Friedens auf zwei Ebenen: auf der symbolischen und auf der materiellen Ebene. Auf der symbolischen Ebene konnten sich die Bürger von

88 Johann Nederhoff, *Cronica* (wie Anm. 13), S. 80f.: *Anno Domini 1389. feria sexta post festum omnium sanctorum comparuerunt in Oldinchoven principes et Tremonienses ad dietam ibidem institutam. Aderant eciam quidam spectabiles viri de consolatu Sozaciensi, videlicet Didericus de Meynckhusen, Didericus de Lunen proconsules et Hermannus de Loe. Tunc principes pretermisiss articulis, quos pridem contra libertatem Tremonensium postulabant, magnam pecunie summam solummodo ab eisdem requirebant et, cum Tremonienses pecuniam dare recusarent, placitatum est continuis 18 diebus.* Dietrich Westhoff, *Chronik* (wie Anm. 13), S. 282.

89 Johann Nederhoff, *Cronica* (wie Anm. 13), S. 81: *Tandem videntibus Sozaciensibus, quod sine donacione pecuniarum negocium non poterat componi aut terminari et quod Tremonienses in id non poterant flecti, persuaserunt Tremoniensibus, ut utrisque dominis 14 milia florenorum Sozaciensium darent tali pacto, ut eis mediantibus inter dominum Coloniensem et Tremonienses confederacio praticaretur, quam et ipsi inire vellent, et intuitu huius confederacionis dominus Coloniensis septem milia florenorum Tremoniensibus integraliter remittere deberet. Hac promissione Tremonienses a Sozaciensibus persuasi consensum prebuerunt.* Dietrich Westhoff, *Chronik* (wie Anm. 13), S. 283.

90 Die Chronisten geben als Tag der Übereinkunft den 21. November an. Vgl. Johann Nederhoff, *Cronica* (wie Anm. 13), S. 81: *Dominica igitur proxima ante festum Cecilie virginis compositio fuit pronunciata, ut Tremonienses omnibus suis libertatibus salvis et illeis permanentibus domino Coloniensi et comiti Markensi pro amicabile compositione in statutis terminis deberent quatuordecim milia florenorum liberaliter propinare.* Dietrich Westhoff, *Chronik* (wie Anm. 13), S. 283.

91 Zur Rolle von Geschenken im Mittelalter vgl. vor allem V. Gröbner, *Gefährliche Geschenke. Ritual, Politik und die Sprache der Korruption in der Eidgenossenschaft im späten Mittelalter und am Beginn der Neuzeit* (Konflikte und Kultur. Historische Perspektiven 3), Konstanz 2000; J. Hannig, *Ars donandi. Zur Ökonomie des Schenkens im früheren Mittelalter*, in: Armut, Liebe, Ehre. Studien zur historischen Kulturforschung, hrsg. von R. van Dülmen, Frankfurt a. M. 1988, S. 11–37. Besonders intensiv haben sich soziologische und anthropologische Studien in den vergangenen Jahren mit diesem Phänomen beschäftigt: F. Rost, *Theorien des Schenkens. Zur Kultur- und humanwissenschaftlichen Bearbeitung eines anthropologischen Phänomens*, Essen 1994; G. Schmied, *Schenken. Über eine Form sozialen Handelns*, Opladen 1994; H. Berking, *Schenken. Zur Anthropologie des Gebens*, Frankfurt a. Main 1996. Vgl. noch immer das 1968 erstmals in deutscher Übersetzung erschienene „Essai sur le don“ von M. Mauss, das nun mit einem Kommentar von H. Ritter versehen wurde: M. Mauss, *Die Gabe. Form und Funktion des Austauschs in archaischen Gesellschaften*. Mit einem Anhang von H. Ritter: *Die ethnologische Wende*, Frankfurt a. Main 31996.

Dortmund als Schenkende behaupten, die freigebig ihren ehemaligen Feinden Geld überreichten. Dies verdeckte den Sachverhalt, daß ihnen auf der materiellen Ebene diese Geldzahlungen abgerungen wurden, daß sie nicht ein Geschenk, sondern vielmehr Entschädigungs- und Sühneleistungen waren. In diesem Zusammenhang ist noch einmal auf die Mahnungen der Soester Vermittler hinzuweisen, auf deren Initiative sich die Dortmunder überhaupt erst zu Geldzahlungen bereit erklärten. Dennoch vermochten die Dortmunder durch die so gestaltete Übereinkunft ihr Gesicht zu wahren, und dies war vielleicht die wichtigste Voraussetzung für ihr Einverständnis mit der Gestaltung des Friedensschlusses.

Zudem schufen Geschenke immer ein reziprokes Verpflichtungsverhältnis. Während der Schenkende eine materielle Gabe machte, konnte der Beschenkte durch die Annahme der Gabe etwa künftiges Wohlverhalten symbolisieren.⁹² Dies belegt ein Fall, der zwar nicht dem geographischen Beobachtungsraum dieses Beitrags zuzurechnen ist, der aber gut geeignet ist, den angesprochenen Verpflichtungshorizont zu charakterisieren. Ernst von Kirchberg berichtet in seiner Mecklenburgischen Chronik von folgendem Ereignis, das sich in der Mitte des 13. Jahrhunderts zugetragen hat.⁹³ Als es zwischen den Markgrafen Johann und Otto von Brandenburg einerseits und dem Fürsten Nikolaus von Werle andererseits zu Grenzstreitigkeiten kam, verabredeten die Konfliktparteien ein Treffen in der umstrittenen Region. Nikolaus von Werle führte bewaffnete Kämpfer mit sich, hielt sie allerdings während der Gespräche im Hinterhalt verborgen. Er selbst trug bei diesen Verhandlungen ein Gewand, das ihm die Askanier einst zum Geschenk gemacht hatten. Damit brachte er sein Wohlverhalten zum Ausdruck und forderte Gleiches auch von den Markgrafen.⁹⁴ Nachdem die Gespräche jedoch nicht zugunsten des Fürsten von Werle verliefen, rief er seine Leute, die die Markgrafen in die Flucht schlugen und zahlreiche Gefangene machten. Hier wird deutlich, daß die Signale, die von der Annahme und der Benutzung eines Geschenks ausgingen, als Zeichen friedlichen Einvernehmens gedeutet werden konnten. Der Fürst von Werle mißbrauchte diese positiv konnotierten Zeichen jedoch, um die Markgrafen in einen Hinterhalt zu locken. Das gelang dadurch, daß die Annahme des Geschenks seinem Gegner kooperatives Verhalten symbolisierte.

Eine ähnliche Funktion erfüllten die Geschenke an die Grafenfamilie und den Metropolitane auch im Rahmen der Dortmunder Fehde. Auch hier demonstrierten die Beschenkten ihre auf Ausgleich bedachte Haltung. Hervorzuheben ist schließlich noch die Sondervereinbarung mit dem Erzbischof von Köln. Dieser sollte, sobald die Feindschaft durch ein Bündnis in Freundschaft umgewandelt war, den Geldbetrag wieder zurückerstatten. Die ihm überreichten 7000 Gulden fungierten also lediglich im Rahmen der Sühnevereinbarungen als Symbol des Friedens, um danach wieder an die Stadt Dortmund zurückerstattet zu werden.

92 *Hannig*, *Ars donandi* (wie Anm. 91), S. 14f.

93 Ernst von *Kirchberg*, *Chronicon Meklenburgense*, hrsg. von C. *Cordshagen* und R. *Schmidt*, Köln/Weimar/Wien 1997, cap. 172, S. 407ff. Zur Datierung des Treffens vgl. die Regesten der Markgrafen von Brandenburg aus askanischem Hause, bearb. von H. *Krabbo*, Leipzig 1910, 684.

94 Ernst von *Kirchberg*, *Chronicon Meklenburgense* (wie Anm. 93), cap. 172, S. 408: *Ich hoffe wol mit ganzzir schicht, / daz sy mir hy tun argis icht, / wan ich ir kleyder sundir wan / hy an myme halse han, / dy sy mir han gegeben. / Ich byn her komen ebin / in irer sicherheyde mynnen, / ich sal ouch sichir komen bynnen.*

Die Sühne mit dem Erzbischof von Köln ist in der Ausfertigung durch die Stadt Dortmund erhalten,⁹⁵ und diejenige mit dem Grafen von der Mark ist als Exemplar aus der Kanzlei des Grafen überliefert.⁹⁶ Außerdem fertigten die Vermittler des kurkölnisch-dortmundischen Friedens eine separate Urkunde an, in der sie die einzelnen Bestimmungen der Sühne wiederholten.⁹⁷ Neben Regelungen, die die Urfehde, die Freilassung von Gefangenen und die Entschädigungsleistungen betreffen, findet der eigentliche Fehdegrund – nämlich die strittigen Rechte des Erzbischofs an Dortmund – nur kurz in einer Passage Erwähnung. Demnach sollten die Verpfändungsurkunden, die die Herrscher den Kölner Erzbischöfen ausgestellt hatten, von der Sühne ausgeschlossen sein.⁹⁸ Auf den ersten Blick erscheint es paradox, daß die Streitpunkte, die eigentlich zum Ausbruch der Auseinandersetzungen geführt hatten, im Friedensschluß überhaupt nicht mehr thematisiert wurden. Daher wird man wohl zu Recht davon ausgehen können, daß die zu Beginn der Fehde angeführten Rechtsstreitigkeiten nur ein Vorwand waren, die Fehde gegen Dortmund zu eröffnen. Das Ausklammern dieser Streitpunkte ist gleichzeitig auch als eine durchaus rationale Strategie der Konfliktbewältigung zu bezeichnen: Themen, bei denen kaum die Wahrscheinlichkeit einer Übereinkunft bestand, wurden ausgeklammert, um auf diese Art und Weise den Frieden nicht zu gefährden.

Am Ende der Sühneurkunden, die die verbündeten Landesherren und die Bürger abschlossen, werden auch die an der Friedensstiftung beteiligten Personen als *soynelude und deghedincges lude*, also als Sühneleute und Unterhändler, angeführt. Interessanterweise war es ein identischer Personenkreis, der sich sowohl in den kölnisch-dortmundischen als auch in den märkisch-dortmundischen Auseinandersetzungen engagierte. Dies geht aus den Personennennungen in beiden Sühneurkunden hervor.⁹⁹ Das Gremium setzte sich aus 15 Personen zusammen, deren Zugehörigkeit zu einer der Streitparteien genau nachvollzogen werden kann: Jeweils sechs Beauftragte wurden von den Landesherren und von der Stadt gestellt, denen drei Soester Amtsträger beigeordnet wurden. Bei den Soester Gesandten handelte es sich um Dietrich Meiningsen, den Bürgermeister Dietrich von Lünen und den Hermann *van dem Loe*, die bei Johann Nederhoff als *spectabiles viri de consolatu Sozaciensi* ausgewiesen werden.¹⁰⁰ Von Seiten der Landesherren sind Wilhelm *Freseken*, Dompropst zu Münster,¹⁰¹ Johann *Schürman*, Propst zu Soest,¹⁰² Heidenreich von Oer der Alte, Amtmann von Recklinghausen,¹⁰³ Hüge *van der Horst*¹⁰⁴ Lambert *Hake*¹⁰⁵ und Wenemar *Du-*

95 REK IX (wie Anm. 17), 1845; NrhUB III (wie Anm. 17), Nr. 944, S. 829f.

96 DUB II (wie Anm. 28), Nr. 225, S. 215ff.

97 REK IX (wie Anm. 17), 1846; DUB II (wie Anm. 28), Nr. 226, S. 218f.

98 NrhUB III (wie Anm. 17), Nr. 944, S. 830.

99 Alle im folgenden genannten Personen erscheinen in NrhUB III (wie Anm. 17), Nr. 944, S. 830 und in DUB II (wie Anm. 28), Nr. 225, S. 218.

100 Johann *Nederhoff*, *Cronica* (wie Anm. 13), S. 81; zu Dietrich Meiningsen vgl. auch Rechnungsbuch (wie Anm. 14), S. 238.

101 Fehdebuch (wie Anm. 14), S. 66; Mandsoldbuch (wie Anm. 14), S. 175, 177.

102 Fehdebuch (wie Anm. 14), S. 66.

103 Ebd., S. 68.

104 Ebd., S. 91.

105 Ebd., S. 89.

*kere*¹⁰⁶ zu nennen. Für die Stadt Dortmund nahmen folgende Personen an den Verhandlungen teil: Graf Konrad von Lindenhorst,¹⁰⁷ Albert *Sywarde*¹⁰⁸ Hermann *Cleppinch*,¹⁰⁹ Johann von Wickede der Alte,¹¹⁰ Dethmar *Cleppinch*¹¹¹ sowie der Dortmunder Bürgermeister Arnd Sudermann.¹¹²

Leider wird in den Urkunden nicht beschrieben, welche Aufgaben den Gruppen jeweils zukamen. Anzunehmen ist jedoch, daß die landesherrlichen und dortmundischen Beauftragten ihre jeweiligen Interessen vertraten und die Soester zwischen beiden Lagern eine vermittelnde Position einnahmen. Dafür spräche zumindest die bei den Dortmunder Chronisten beschriebene Mahnung der Soester an die Dortmunder, bestimmten Forderungen der Gegner nachzugeben, da sonst der Friede nie zustande käme.¹¹³

Die Mühen, die die Unterhändler und Sühneleute auf sich nahmen, waren immens, denn immerhin waren sie tage- oder gar wochenlang in die Verhandlungen involviert. Zwar kann man davon ausgehen, daß die Anhänger des Erzbischofs und des Grafen ein eigenes Interesse am Friedensschluß besaßen. Doch für die Vermittler aus der Stadt Soest bedeutete ihr Engagement, daß sie wochenlang von ihren Amts- und Privatgeschäften abgehalten wurden. Es entspricht zwar nicht heutigen Vorstellungen von der Neutralität eines Schlichters, ist in Anbetracht seiner Aufwendungen jedoch verständlich, wenn am Ende des erfolgreichen Friedensschlusses die Sühneleute Entschädigungen von den Streitparteien erhielten. So ist aus den städtischen Ausgaben, über die die Dortmunder Bürgermeister in den Jahren der Fehde Buch führten, ersichtlich, daß die Schlichter am Ende der Fehde 400 Schilde erhalten hatten.¹¹⁴ Ob allerdings, modern gedacht und gesprochen, die Entschädigung der Vermittler in Relation zum „Streitwert“ stand, darf bezweifelt werden. Auch ist aus dem Eintrag in die Dortmunder Bücher nicht zu ermitteln, welcher Gruppe welche Summe zustand.

Für das weitere friedliche Einvernehmen zwischen der Stadt und den beiden Landesherren ist bezeichnend, daß die Beziehungen nicht nur durch Sühneverträge verbessert werden sollten. Im Anschluß an den Frieden sollte die ehemalige Feindschaft in Freundschaft umgewandelt werden. Bezeichnenderweise waren es wiederum die Soester Amtsträger, die sich für diesen Vertrag einsetzten und ihn auch vermittelten. Zusätzlich wollte sich die Stadt Soest diesem Bund anschließen. Der Erzbischof sollte, wie oben bereits erwähnt, im Zuge des Vertragsabschlusses den Dortmundern die 7 000 Gulden, die er von ihnen zum Geschenk erhalten hatte, zurückgeben oder auf sie verzichten.¹¹⁵ Der Kölner Erzbi-

106 Ebd., S. 91; Rechnungsbuch (wie Anm. 14), S. 247.

107 Mandsolbuch (wie Anm. 14), S. 213f.; Rechnungsbuch (wie Anm. 14), S. 229.

108 Mandsolbuch (wie Anm. 14), S. 163, 213f., 221.

109 Mandsolbuch (wie Anm. 14), S. 202; Rechnungsbuch (wie Anm. 14), S. 246, 250, 268.

110 Mandsolbuch (wie Anm. 14), S. 127, 195f., 220; Rechnungsbuch (wie Anm. 14), S. 237, 243f., 248, 254.

111 Mandsolbuch (wie Anm. 14), S. 130; Rechnungsbuch (wie Anm. 14), S. 242, 244, 246, 249f., 268.

112 Mandsolbuch (wie Anm. 14), S. 127ff., 131f., 165, 176f., 190, 219f.; Rechnungsbuch (wie Anm. 14), S. 246.

113 Vgl. dazu oben, S. 40.

114 *Rübel*, Finanz- und Steuerwesen (wie Anm. 59), S. 27; im Rechnungsbuch (wie Anm. 14), S. 262: *Der heren vrenden an beyden siden, dei dat deghedingeden – IIIIC Schilde.*

115 Vgl. oben, S. 40.

schof nahm zwar den Geldbetrag zum verabredeten Zeitpunkt in Empfang, zögerte aber den Abschluß des Bündnisvertrages immer weiter hinaus. Er löste also das Versprechen auf kooperatives Verhalten, das er durch die Annahme der Summe signalisiert hatte, nicht ein. Als der Metropolit nach wiederholten Verhandlungsversuchen doch noch eine Einung ins Auge faßte, widersetzten sich die Dortmunder, da Friedrich durch seine Verweigerungshaltung zuerst die vorherige Absprache gebrochen hätte. So liest sich der Verlauf der Ereignisse in der Dortmunder Chronistik.¹¹⁶ Daß die Verhandlungen über das Bündnis intensiv geführt wurden, zeigt die Tatsache, daß sowohl der Erzbischof als auch die Dortmunder bereits Entwürfe für den Vertrag angefertigt hatten.¹¹⁷ Mit den Grafen von der Mark hingegen kam ein Bündnisschluß *um ghnunst und vruntschop* zustande, jedoch erst zu Beginn des Jahre 1392.¹¹⁸

Zieht man nach Abschluß der Fehde Bilanz, so hatten die Belagerungen weniger die Lebensmittelversorgung der Bürger bedroht als vielmehr den städtischen Handel behindert. So litt während der zweijährigen Fehde die Versorgung der Bürger, wie Dietrich Westhoff wiederholt berichtet, nicht wesentlich. Dies schreibt Westhoff zudem den reichen Erträgen der städtischen Vieh- und Futterweiden und den großen Kornvorräten zu, die die Städter nach guten Ernten der vorhergehenden Jahre angelegt hatten und die selbst am Ende der Fehde noch nicht verbraucht waren.¹¹⁹ Angesichts dieses Resümeees ist die Frage angebracht, ob die Belagerungen tatsächlich eine „Aushungerung“ der Stadt zum Ziel hatten. Westhoff nimmt dies zwar als anfängliches Ziel der Landesherren in der ersten Phase der Fehde an, bietet aber gleichzeitig ein weiteres Erklärungsmodell. Graf und Erzbischof hätten vielmehr darauf gehofft, die Eintracht der Bürger durch die Belagerung zu zermürben und auf diese Weise durch eine List die Stadt zu überwältigen.¹²⁰ Gelitten haben somit weniger die Bürger oder die Eintracht der Kommune als die Stadtkasse, die durch die Ausgaben während der Fehde stark belastet wurde. Die Fehde führte also nicht zu existentiellen Überlebensnöten der Bürger, jedoch zu ernststen pekuniären Nöten der Stadt. Auch erwies sich das Einlösen der gegnerischen Gefangenen als alles andere als ein lukratives Geschäft, und auch die gemachte Beute konnte den enormen Finanzbedarf kaum decken.¹²¹

116 Johann *Nederhoff*, *Cronica* (wie Anm. 13), S. 82: *Preterea quia in compositione gwerre inter principes et Tremoniensis dictum fuerat de confederacione facienda inter dominum Coloniensem et Tremoniensis et de remissione pecunie, ut superius dictum est, ideo Sozacienses et Tremoniensis ad perficiendum ista diversa habuerunt placita, in quibus nichil fuit conclusum, quia episcopus industriale semper de tempore in tempus causam prorogavit. Tandem adveniente termino, quo Tremoniensis septem milia florenorum episcopo solvere debebant, requisiti ab eo pecuniam integraliter solvebant. Post solutionem episcopus cum Tremoniensibus confederationem facere voluit, sed Tremoniensis hoc recusabant pro tanto, quia pecunia, que occasione confederacionis remitti debebat, iam per eos fuerat soluta. Et licet episcopus pro confederacione satis instaret, Tremoniensis tamen, quia iam circumventi erant, consentire nolebant.*

117 REK IX (wie Anm. 17), 1849.

118 DUB II (wie Anm. 28), Nr. 262, S. 281ff. (Ausfertigung des Grafen); ebd., Nr. 263, S. 288ff. (Ausfertigung der Stadt).

119 Dietrich *Westhoff*, *Chronik* (wie Anm. 13), S. 276f.

120 Ebd., S. 276: *Tom andern hatten sie die viande darinne vertroestet, die burger solten under sich uneens und twijspaltig werden, und alsdan in dem twistigen mangel mit listlagen die stat to eroovern.*

121 *Kirchhoff*, *Dortmunder Fehde* (wie Anm. 11), S. 36; *Rübel*, *Finanz- und Steuerwesen* (wie Anm. 59), S. 74.

Schließlich listen die Dortmunder Chronisten in einer genauen Bilanz die während der Fehde erlittenen Verluste auf. So hatte die Stadt nach den Auseinandersetzungen 30 Tote zu beklagen. Dem standen 212 Gefangene gegenüber: zwölf Berittene und 200 Fußsöldner und Bürger. Jedoch beklagen Johann Nederhoff und Dietrich Westhoff, daß zahlreiche der Gefangenen dieses Schicksal durch Unvorsichtigkeit und Nachlässigkeit zu verschulden hätten, und fügen daran den Nachsatz an: Nur diejenigen, die ehrenvoll in Gefangenschaft geraten waren, seien mit den finanziellen Mitteln der Stadt ausgelöst worden.¹²² Die Tatsache, auf ehrenvolle Weise in die Hände der Gegner gelangt zu sein, war in Fehden häufig die notwendige Voraussetzung, von der Stadt, für die man gekämpft hatte, ausgelöst zu werden. Adalbert Erler hat nachgewiesen, daß zu diesem Zweck die Tapferkeit des Gefangenen von den Mitkämpfern unter Eid schriftlich bestätigt werden mußte.¹²³ Als wichtigstes Merkmal für die ehrenvolle Gefangenschaft galt etwa die Tatsache, daß sich der Kämpfer nicht auf der Flucht vor dem Feind befand, sondern sich im Kampf ergab.¹²⁴

Die Bedeutung symbolischer Formen der Konfliktführung

Zusammenfassend kann für die Dortmunder Fehde folgendes Fazit gezogen werden. Die Tatsache, daß die Landesherren die Stadt Dortmund nicht kriegerisch bezwingen, sondern zum Einlenken bewegen wollten, ist überdeutlich geworden. Dies ist weniger ihrer „Nachlässigkeit“ anzulasten, sondern vielmehr als Kennzeichen der Phase der Konflikteskalation zu werten. An die Stelle handfester bewaffneter Auseinandersetzungen traten symbolische Drohgebärden. Darunter sind die zahlreichen Fehdeansagen zu subsumieren, in denen eine imposante Anzahl an Gegnern aufgelistet wird. Gleichzeitig wirft jedoch die Tatsache der zahlreichen Exemptions- und Vorbehaltsklauseln die Frage auf, welcher Landesherr oder Ritter denn tatsächlich gegen die Dortmunder zu Felde zog. Dies ermöglicht insofern eine neue Sichtweise der Fehdebriefe, als sie nicht unbedingt für eine Sondierung von Freund und Feind stehen mußten. Vielmehr sind sie als Symbol der Bedrohung anzusehen, das den Gegner bereits im Vorfeld abschrecken sollte. Dieses vielschichtige Netz an Verpflichtungen und Sonderregelungen, das jedem einzelnen Teilnehmer der Fehde eine individuelle und abgestufte Form der Parteinahme für die eine oder andere Seite erlaubte, konnte jedoch nur auf schriftlicher Basis funktionieren. In Anbetracht der Vielzahl der in die Auseinandersetzung involvierten Dynasten, Herren, Ritter und Städte

122 Johann Nederhoff, *Cronica* (wie Anm. 13), S. 77f.: *Nam per totam gwerram non nisi circa 30 mortuos seu occisos habuerunt. Item de stipendiariis equestribus solum duodecim capti fuerunt. Item de pedestribus stipendiatis simul inhabitantibus civibus et famulis capti fuerunt ducenti. Horum plures obedire nolentes secundum propria capita imprudenter hinc inde cucurrerunt et sic seipos neglexunt. Illi vero, qui inter captos laudabiliter et obedienter egerant, vel permutacione vel pecunia a Tremontiensibus redimebantur.* Dietrich Westhoff, *Chronik* (wie Anm. 13), S. 284f., stimmt mit Nederhoff weitgehend überein, gibt jedoch nicht 200 Fußsöldner und Bürger, sondern 150 an. Kirchoff, *Dortmunder Fehde* (wie Anm. 11), S. 24; Mette, *Dortmunder Fehde* (wie Anm. 11), S. 59.

123 A. Erler, *Der Loskauf Gefangener. Ein Rechtsproblem seit drei Jahrtausenden*, Berlin 1978, S. 25; zur Auslösung Gefangener auch V. Schmidtchen, *Kriegswesen im späten Mittelalter. Technik, Taktik, Theorie*, Weinheim 1990, S. 64.

124 Erler, *Loskauf* (wie Anm. 123), S. 112, ein entsprechendes Textbeispiel aus Frankfurt a. Main.

hätten mündliche Sondervereinbarungen das Erinnerungsvermögen aller Beteiligten sicherlich überfordert. Insofern bedingte die Zunahme der Schriftlichkeit im Bereich der spätmittelalterlichen Fehdeführung gleichzeitig auch einen Wandel der symbolischen Kommunikation, indem sie neue Formen – etwa im Bereich der Drohgebärden – eröffnete.

Sowenig wie die Fehdeansagen für tatsächliche Feindschaft standen, sowenig sagten auch Landfrieden etwas über Bündnispartnerschaft zwischen den Partnern der Koalition aus. Die Tatsache, daß sich der Kölner Erzbischof und der Graf von der Mark im Jahr 1385 und 1387 in einem Landfrieden mit der Stadt Dortmund zusammenfanden, gleichzeitig aber eine Fehde gegen die Kommune planten und durchführten, läßt an der Ernsthaftigkeit ihres Wunsches nach Frieden berechnete Zweifel aufkommen. Es bleibt nur der Schluß, daß der Landfrieden Regeln für die anstehende Fehde aufstellte, also bereits Teil der Fehde war. So fixierte er etwa Verfügungen über die Verschonung der Landbevölkerung und Kleriker vor Überfällen, die Verpflichtung zur Ankündigung der Fehde und anderes mehr. Schließlich ist zu erwähnen, daß die Personen, auf deren Vermittlung hin der Friede nach zahlreichen Anläufen tatsächlich zustande kam, aus den Reihen der Landfriedenspartner stammten. Denn die wichtigste Initiative bei den abschließenden Verhandlungen kam den Gesandten der Stadt Soest zu, deren Stadt Mitglied der Landfrieden von 1385 und 1387 war. Somit kanalisieren die Vereinbarungen der Landfrieden nicht nur die Auswüchse der Fehde, indem sie etwa Gefährdete unter besonderen Schutz stellten, sondern sie stellten gleichzeitig auch Vermittler bereit, die sich in einer künftigen Fehde schlichtend einsetzten.

Während jeder Phase des Fehdeverlaufs wurden unbewaffnete Formen des Austrags der Auseinandersetzungen gesucht. Überspitzt könnte man von einem „Instanzenzug“ sprechen: zunächst direkte Verhandlungen der Streitparteien, dann die Einschaltung der Vermittlung Dritter, danach die Bemühung des Gerichtsweges und später sogar die Anrufung des Kaisers. Der Friede wurde schließlich durch ein Gremium herbeigeführt, das paritätisch von beiden Parteien sowie aus Soester Gesandten gebildet wurde.

Die Übereinkunft wurde jedoch erst möglich, nachdem ein Weg gefunden wurde, bei dem beide Seiten ihr Gesicht zu wahren vermochten. Die Landesherren mußten von ihren maximalen Geldforderungen abrücken und die Dortmunder die Verweigerungshaltung aufgeben, überhaupt Geldzahlungen an ihre Gegner zu leisten. Der gefundene Kompromiß erwies sich als gangbarer Weg sowohl für die Dortmunder als auch für die Landesherren. Letztere erhielten Geldzahlungen von der Kommune, waren also in ihrem grundsätzlichen Anliegen befriedigt. Auch die Dortmunder vermochten ihr Gesicht zu wahren, als sie ihre Zahlungen als „freiwilliges Geschenk“ und nicht als Zugeständnis oder abgepreßte Geldzahlung deklarierten. Sie symbolisierten auf diese Weise großzügige Freigebigkeit und verdeckten so elegant die Tatsache, daß ihnen diese Zahlungen in fast dreiwöchigen Verhandlungen abgerungen wurden. Wie also der Beginn der Fehde symbolisch gedeutet werden muß, indem man Fehdeansagen nicht als Feindschaftserklärung, sondern als Drohgebärde wertet, kann auch der Friedensschluß nicht ohne Berücksichtigung seiner symbolischen Elemente bewertet werden.